

Freiestrasse 6 - Postfach  
8952 Schlieren  
www.schlieren.ch  
Tel. 044 738 14 11  
Fax 044 738 15 90



Stadt  
Schlieren

## **Revision der Geschäftsordnung des Gemeindeparlamentes (Gemeinderates) aufgrund Teilrevision der Gemeindeordnung der Stadt Schlieren**

### **SKR Nr. 2.20**

Synoptische Darstellung der Anpassungen (Änderungen unterschrieben)

**Geschäftsordnung des Gemeinderates** vom 19.1.1998  
(Redaktionelle Anpassung an die neue Gemeindeordnung vom 28.9.1997)

### **Einleitung**

**Sprachform: Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen für Frauen und Männer, unabhängig davon, ob im einzelnen die weibliche oder die männliche Sprachform verwendet wird.**

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **1.1 Konstituierung**

#### **Art. 1 Nach der Erneuerungswahl**

Nach der Gesamterneuerung versammelt sich der Gemeinderat auf Einladung des Stadtrates zur konstituierenden Sitzung (§ 31 GO).

Alle Mitglieder werden zu den Sitzungen eingeladen. Sie können jedoch erst an den Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilnehmen, wenn die Gültigkeit ihrer Wahl fest-

### **Geschäftsordnung des Gemeindeparlamentes Anpassungen**

**Sprachform: Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer, unabhängig davon, ob im Einzelnen die weibliche oder die männliche Sprachform verwendet wird.**

Nach der Gesamterneuerung versammelt sich das Gemeindeparlament auf Einladung des Stadtrates zur konstituierenden Sitzung (§ 31 GO).

Alle Mitglieder werden zu den Sitzungen eingeladen. Sie können jedoch erst an den Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilnehmen, wenn die Gültigkeit ihrer Wahl feststeht.

steht.

Das amtsälteste Gemeinderatsmitglied (§ 31 GO) eröffnet die konstituierende Sitzung und bezeichnet vorläufig einen Sekretär und drei Stimmentzähler. Hierauf wählt der Gemeinderat den Präsidenten und, nachdem dieser den Vorsitz übernommen hat, das Büro.

Bis zum Tag der konstituierenden Sitzung amtet der bisherige Rat.

## **Art. 2 In den Zwischenjahren**

In den Zwischenjahren findet die Konstituierung des Gemeinderates an der ersten Sitzung des Monats Mai statt (§ 25 Abs. 2 GO).

Der abtretende Präsident eröffnet und leitet die Sitzung bis zur Wahl des neuen Präsidenten.

## **1.2 Büro**

### **Art. 3 Zusammensetzung**

Das Büro des Gemeinderates besteht aus dem Präsidenten, 2 Vizepräsidenten, dem Sekretär oder dessen Stellvertreter und 3 Stimmentzählern (§ 24 Abs. 1 GO). Ferner gehören ihm der Präsident der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission sowie die Präsidenten allfälliger Spezialkommissionen an.

### **Art. 4 Wahl**

Die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten erfolgt in geheimer und diejenige der Stimmentzähler, des Sekretärs und seines Stellvertreters in offener Abstimmung (§ 25 Abs. 3 GO).

Das Büro wird vom Gemeinderat an der ersten Sitzung nach der Erneuerungswahl und in den folgenden Jahren an der ersten Sitzung des Monats Mai für ein Amtsjahr gewählt (§ 25 Abs. 2 GO).

Als Sekretär und -Stellvertreter sind auch Stimmberechtigte wählbar, die nicht Mitglieder des Rates sind; in diesem Falle haben sie beratende Stimme. Die Wahl erfolgt für die Amtsdauer des Gemeinderates (§ 25 Abs. 4 GO).

Das amtsälteste Gemeindeparlamentsmitglied (§ 31 GO) eröffnet die konstituierende Sitzung und bezeichnet vorläufig einen Sekretär und drei Stimmentzähler. Hierauf wählt das Gemeindeparlament den Präsidenten und, nachdem dieser den Vorsitz übernommen hat, das Büro.

Bis zum Tag der konstituierenden Sitzung amtet das bisherige Parlament.

In den Zwischenjahren findet die Konstituierung des Gemeindeparlamentes an der ersten Sitzung des Monats Mai statt (§ 25 Abs. 2 GO).

Der abtretende Präsident eröffnet und leitet die Sitzung bis zur Wahl des neuen Präsidenten.

Das Büro des Gemeindeparlamentes besteht aus dem Präsidenten, 2 Vizepräsidenten, dem Sekretär oder dessen Stellvertreter und 3 Stimmentzählern (§ 24 Abs. 1 GO). Ferner gehören ihm die Präsidenten oder Vizepräsidenten der Rechnungs- und der Geschäftsprüfungskommission sowie die Präsidenten allfälliger Spezialkommissionen an.

Die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten erfolgt in geheimer und diejenige der Stimmentzähler, des Sekretärs und seines Stellvertreters in offener Abstimmung (§ 25 Abs. 3 GO).

Das Büro wird vom Gemeindeparlament an der ersten Sitzung nach der Erneuerungswahl und in den folgenden Jahren an der ersten Sitzung des Monats Mai für ein Amtsjahr gewählt (§ 25 Abs. 2 GO).

Als Sekretär und -Stellvertreter sind auch Stimmberechtigte wählbar, die nicht Mitglieder des Parlamentes sind; in diesem Falle haben sie beratende Stimme. Die Wahl erfolgt für die Amtsdauer des Gemeindeparlamentes (§ 25 Abs. 4 GO).

## Art. 5 Amtsdauer

Die Amtsdauer des Büros - mit Ausnahme jener des Sekretärs und seines Stellvertreters - beträgt ein Jahr.

Der abtretende Präsident ist für das folgende Jahr weder als Vorsitzender noch als Vizepräsident noch als Sekretär wählbar (§ 25 Abs. 3 GO). Ist er jedoch im Laufe eines Amtsjahres gewählt worden, ist er neuerdings wählbar.

Eine Wiederwahl der übrigen Mitglieder des Büros ist möglich.

## Art. 6 Obliegenheiten und Rechte

Dem Büro des Gemeinderates obliegen (§ 26 GO):

1. die Vertretung des Gemeinderates nach aussen und die Bezeichnung der Abordnungen
2. die Unterstützung des Präsidenten bei seinen Aufgaben und die Erledigung aller Fragen, welche dem Büro vom Rat oder vom Ratspräsidenten übertragen werden
3. die Zuteilung der Geschäfte an Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (§ 27 Abs. 3 GO). Wenn die Vorberatung eines Geschäfts nicht vorgeschrieben ist, kann dieses direkt dem Gemeinderat zur Behandlung zugewiesen werden. In dringenden Fällen stehen diese Befugnisse dem Ratspräsidenten zu.
4. die Antragstellung auf Schaffung von Spezialkommissionen (Art. 113 Abs. 2) sowie auf Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission (Art. 130a)
5. die Erteilung von Bewilligungen an Presseberichterstatler
6. die Verhängung von Ordnungsbussen gegen säumige Mitglieder des Gemeinderats gemäss Art. 18 sowie Entzug des Sitzungsgeldes (Art. 10)
7. der Entwurf des Voranschlages des Gemeinderates über seine Ausgaben
8. die Feststellung der Rechtskraft von Beschlüssen des Gemeinderates und die Erhaltung der Ergebnisse von Urnenabstimmungen.

Das Büro ist auch befugt, dem Rat von sich aus materielle Anträge vorzulegen. Sie sind dem Stadtrat vor der Behandlung im Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Dem Büro des Gemeindeparlamentes obliegen (§ 26 GO):

1. die Vertretung des Gemeindeparlamentes nach aussen und die Bezeichnung der Abordnungen
2. die Unterstützung des Präsidenten bei seinen Aufgaben und die Erledigung aller Fragen, welche dem Büro vom Parlament oder vom Parlamentspräsidenten übertragen werden
3. die Zuteilung der Geschäfte an die Rechnungs- oder die Geschäftsprüfungskommission gemäss § 27a Abs. 3 und § 27 b Abs. 3 - 5 GO. Wenn die Vorberatung eines Geschäfts nicht vorgeschrieben ist, kann dieses direkt dem Gemeindeparlament zur Behandlung zugewiesen werden. In dringenden Fällen stehen diese Befugnisse dem Parlamentspräsidenten zu.
4. die Antragstellung auf Schaffung von Spezialkommissionen (Art. 121 Abs. 2) sowie auf Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission (Art. 138)
5. die Bewilligung der Kosten für den Beizug von Sachverständigen des Gemeindeparlamentes (Art. 31 Abs. 2) und der Kommissionen (Art. 127 Abs. 3) bis zu Fr. 20'000.-- pro Fall
6. die Erteilung von Bewilligungen an Presseberichterstatler
7. die Verhängung von Ordnungsbussen gegen säumige Mitglieder des Gemeindeparlamentes gemäss Art. 18  
*Streichung: „sowie Entzug des Sitzungsgeldes (Art. 10)“*
8. der Entwurf des Voranschlages des Gemeindeparlamentes über seine Ausgaben
9. die Feststellung der Rechtskraft von Beschlüssen des Gemein-

## **1.3 Aufgaben**

### **Art. 7 Präsident**

Der Präsident leitet den Geschäftsgang und die Verhandlungen des Gemeinderates.

Er sorgt für die genaue Befolgung der Geschäftsordnung, für die Einhaltung des parlamentarischen Anstandes und für die Ordnung im Saale. Er leitet und überwacht die Tätigkeit der Stimmzähler.

Wünscht der Präsident als Mitglied des Rates zu sprechen oder materielle Anträge zu stellen, hat er den Vorsitz abzutreten.

### **Art. 8 Obliegenheiten des Vizepräsidenten**

Bei Verhinderung des Präsidenten werden dessen Obliegenheiten vom ersten Vizepräsidenten und bei dessen Verhinderung vom zweiten Vizepräsidenten ausgeübt. Ist auch dieser verhindert, übernimmt der amtsälteste Stimmzähler ausnahmsweise die Präsidialfunktionen.

## **1.4 Sekretär und Kanzlei des Gemeinderates**

### **Art. 9 Sekretariat**

Der Sekretär oder sein Stellvertreter besorgen die Protokollführung und die Kanzleigeschäfte des Gemeinderates und des Büros (§ 26 Abs. 1 GO).

Der Stadtrat stellt das für die Kanzleiarbeiten und die Unterstützung des Sekretärs sowie für den Saaldienst (Weibel) allenfalls noch zusätzlich erforderliche Personal zur Verfügung.

deparlamentes und die Erhaltung der Ergebnisse von Urnenabstimmungen.

Das Büro ist auch befugt, dem Parlament von sich aus materielle Anträge vorzulegen. Sie sind dem Stadtrat vor der Behandlung im Gemeindeparlament zur Kenntnis zu bringen.

Der Präsident leitet den Geschäftsgang und die Verhandlungen des Gemeindeparlamentes.

Er sorgt für die genaue Befolgung der Geschäftsordnung, für die Einhaltung des parlamentarischen Anstandes und für die Ordnung im Saale. Er leitet und überwacht die Tätigkeit der Stimmzähler.

Wünscht der Präsident als Mitglied des Parlamentes zu sprechen oder materielle Anträge zu stellen, hat er den Vorsitz abzutreten.

## **1.4 Sekretär und Kanzlei des Gemeindeparlamentes**

Der Sekretär oder sein Stellvertreter besorgen die Protokollführung und die Kanzleigeschäfte des Gemeindeparlamentes und des Büros (§ 26 Abs. 1 GO).

Der Stadtrat stellt das für die Kanzleiarbeiten und die Unterstützung des Sekretärs sowie für den Saaldienst (Weibel) allenfalls noch zusätzlich erforderliche Personal zur Verfügung.

## 1.5 Entschädigungen

### Art. 10 Sitzungsgeld

Die Mitglieder des Gemeinderates beziehen ein Sitzungsgeld. Das gleiche Sitzungsgeld wird für die Kommissions- und Bürositzungen ausbezahlt, ebenso für die Interfraktionellen Konferenzen.

Mitglieder, die einer Sitzung mehr als eine Stunde fernbleiben, gehen des Sitzungsgeldes verlustig, unabhängig von der Dauer der Sitzung.

Der Gemeinderat setzt die Höhe der Sitzungsgelder und weiterer allfällig fester Entschädigungen in der städtischen Entschädigungsverordnung\* fest (§ 34 Ziff. 9 GO)

\*SKR 2.10

Die Rechnungsführung wird durch die Stadtverwaltung besorgt.

## 2. Sitzungen

### Art. 11 Vertagung von Sitzungen

Der Gemeinderat versammelt sich (§ 32 Ziff. 1 GO):

1. auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern
2. auf eigenen Beschluss
3. auf schriftliches Begehren von mindestens 10 Mitgliedern
4. auf Verlangen des Stadtrates

### Art. 12 Neue Mitglieder

Während der Amtsdauer nachrückende Mitglieder werden auf den Zeitpunkt des rechtskräftigen Ausscheidens ihres Vorgängers zu den Verhandlungen eingeladen, sobald die Gültigkeit ihrer Wahl feststeht.

### Art. 13 Einladung

Die Einladungen sind - dringliche Fälle vorbehalten - mindestens 7 Tage vor der Sitzung

Die Mitglieder des Gemeindeparlamentes beziehen ein Sitzungsgeld. Das gleiche Sitzungsgeld wird für die Kommissions- und Bürositzungen ausbezahlt, ebenso für die Interfraktionellen Konferenzen und behördliche Informationsveranstaltungen zu Gemeindeparlamentengeschäften, welche sich ausschliesslich an Parlamentsmitglieder richten.

*Absatz 2 ersatzlos gestrichen*

Das Gemeindeparlament setzt die Höhe der Sitzungsgelder und weiterer allfällig fester Entschädigungen in der städtischen Entschädigungsverordnung\* fest (§ 34 Ziff. 9 GO)

\*SKR 2.10

Die Rechnungsführung wird durch die Stadtverwaltung besorgt.

Das Gemeindeparlament versammelt sich (§ 32 Ziff. 1 GO):

1. auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern
  2. auf eigenen Beschluss
  3. auf schriftliches Begehren von mindestens 10 Mitgliedern
- auf Verlangen des Stadtrates

Die Einladungen sind - dringliche Fälle vorbehalten - mindestens 7 Tage vor der Sitzung unter Bezeichnung der Geschäfte durch Brief

unter Bezeichnung der Geschäfte durch Brief und Presse (amtliche Publikationsorgane) zu erlassen.

Die Einladungen zu den Sitzungen richten sich auch an den Stadtrat.

Ferner werden sie den vom Büro des Gemeinderates zugelassenen Pressevertretern zugestellt.

#### **Art. 14 Sitzungsunterlagen**

Die Berichte, Weisungen und Anträge sind den Mitgliedern des Gemeinderates und des Stadtrates sowie den zugelassenen Pressevertretern nach der Verabschiedung durch den Stadtrat zuzustellen.

Beschliesst eine Kommission des Gemeinderates zu einem Geschäft von der ursprünglichen Vorlage abweichende Anträge, sind diese den genannten Empfängern durch das Büro des Gemeinderates ebenfalls schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Motionen, Postulate, Interpellationen, Kleine Anfragen, Initiativen und selbständige Anträge des Büros werden den genannten Empfängern im Wortlaut zugestellt.

#### **Art. 15 Aktenauflage**

Die Akten liegen vom Zeitpunkt der Einladung an für die Mitglieder der beteiligten Behörden in der Stadtverwaltung auch ausserhalb der Bürozeit auf. Die Gemeinderäte sind verpflichtet, die Akten vor Sitzungsbeginn zu studieren. An der Sitzung wird vorausgesetzt, jedem Ratsmitglied sei die Aktenlage bekannt.

Akten und Unterlagen dürfen nur mit Bewilligung des Ratspräsidenten und nur für die absolut unerlässliche Zeit aus dem Akteneinsichtszimmer entfernt werden.

Voranschläge und Jahresrechnungen sind 10 Tage vor der Beratung durch den Gemeinderat den Stimmberechtigten während der Bürozeit zur Einsicht aufzulegen (§ 32 Ziff. 5 GO). Das gleiche gilt für den Geschäftsbericht des Stadtrates.

#### **Art. 16 Zeit und Dauer der Sitzung**

Die Sitzungstermine werden für die ordentlichen Sitzungen jährlich im Voraus festgelegt.

Die Sitzungen finden in der Regel am Montagabend 18 Uhr statt. Sie dauern normalerweise 2 Stunden und können durch eine kurze Pause unterbrochen werden.

oder elektronisch und Presse (amtliche Publikationsorgane) zu erlassen.

Die Einladungen zu den Sitzungen richten sich auch an den Stadtrat.

Ferner werden sie den vom Büro des Gemeindeparlamentes zugelassenen Pressevertretern zugestellt.

Die Berichte, Weisungen und Anträge sind den Mitgliedern des Gemeindeparlamentes und des Stadtrates sowie den zugelassenen Pressevertretern nach der Verabschiedung durch den Stadtrat zuzustellen.

Beschliesst eine Kommission des Gemeindeparlamentes zu einem Geschäft von der ursprünglichen Vorlage abweichende Anträge, sind diese den genannten Empfängern durch das Büro des Gemeindeparlamentes ebenfalls schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Motionen, Postulate, Interpellationen, Kleine Anfragen, Initiativen und selbständige Anträge des Büros werden den genannten Empfängern im Wortlaut zugestellt.

Die Akten liegen vom Zeitpunkt der Einladung an für die Mitglieder der beteiligten Behörden in der Stadtverwaltung auch ausserhalb der Bürozeit auf. Die Parlamentsmitglieder sind verpflichtet, die Akten vor Sitzungsbeginn zu studieren. An der Sitzung wird vorausgesetzt, jedem Mitglied sei die Aktenlage bekannt.

Akten und Unterlagen dürfen nicht aus dem Akteneinsichtszimmer entfernt werden. Das Fotokopieren von einzelnen Unterlagen ist zulässig.

Voranschläge und Jahresrechnungen sind 10 Tage vor der Beratung durch das Gemeindeparlament den Stimmberechtigten während der Bürozeit zur Einsicht aufzulegen (§ 32 Ziff. 5 GO). Das gleiche gilt für den Geschäftsbericht des Stadtrates.

Die Sitzungstermine werden für die ordentlichen Sitzungen jährlich im Voraus festgelegt.

Die Sitzungen finden in der Regel am Montagabend 18.00 Uhr statt. Sie dauern normalerweise 2 Stunden und können durch eine kurze

Ausnahmsweise können Doppelsitzungen durchgeführt werden, die um 17 Uhr beginnen und höchstens 4 Stunden dauern. Doppelsitzungen sind durch eine Pause zu unterbrechen.

### Art. 17 Appell

Die Mitglieder des Gemeinderates sind verpflichtet, allen Sitzungen beizuwohnen. Wer aus dringenden Gründen verhindert ist, an einer Sitzung des Rates, des Büros oder einer Kommission teilzunehmen, hat sich unter Angabe des Grundes vor der Sitzung, spätestens aber drei Tage nach der Sitzung, beim betreffenden Präsidenten schriftlich zu entschuldigen.

Die Anwesenheit der Mitglieder wird zu Beginn der Sitzung durch den Sekretär festgestellt. Zu spät eintreffende oder vor Schluss der Sitzung weggehende Mitglieder haben sich unaufgefordert beim Weibel zu melden. Es ist in der Namenliste ein entsprechender Vermerk mit Zeitangabe anzubringen.

Im Protokoll werden die Namen der Abwesenden vermerkt.

### Art. 18 Sanktionen

Mitgliedern, die einer Sitzung unentschuldigt fernbleiben oder unentschuldigt mehr als eine Stunde verspätet erscheinen, auferlegt das Büro eine Ordnungsbusse in der Höhe eines Sitzungsgeldes.

### Art. 19 Beschlussfähigkeit

Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens 19 Mitglieder anwesend sind (§ 32 Ziff. 2 GO).

Wird im Verlaufe einer Sitzung die Beschlussfähigkeit des Rates angezweifelt, ist der Namensaufruf vorzunehmen. Mitglieder, die sich bis zum Schluss des Namensaufrufes einstellen, sind mitzuzählen. Wird durch den Namensaufruf die Beschlussunfähigkeit festgestellt, ist davon im Protokoll Vormerk zu nehmen und die Sitzung aufzuheben.

Pause unterbrochen werden.

Ausnahmsweise können Doppelsitzungen durchgeführt werden, die um 17 Uhr beginnen und höchstens 4 Stunden dauern. Doppelsitzungen sind durch eine Pause zu unterbrechen.

### Varianten zum

#### Sitzungsbeginn:

ordentl. Beginn

bei Doppelsitzung

#### Variante 1:

**18.30 Uhr**

**17.30 Uhr**

#### Variante 2:

**19.00 Uhr**

**18.00 Uhr**

Die Mitglieder des Gemeindeparlamentes sind verpflichtet, allen Sitzungen beizuwohnen. Wer aus dringenden Gründen verhindert ist, an einer Sitzung des Parlamentes, des Büros oder einer Kommission teilzunehmen, hat sich unter Angabe des Grundes vor der Sitzung, spätestens aber drei Tage nach der Sitzung, beim betreffenden Präsidenten schriftlich zu entschuldigen.

Die Anwesenheit der Mitglieder wird zu Beginn der Sitzung durch den Sekretär festgestellt. Zu spät eintreffende oder vor Schluss der Sitzung weggehende Mitglieder haben sich unaufgefordert beim Weibel zu melden. Es ist in der Namenliste ein entsprechender Vermerk mit Zeitangabe anzubringen.

Im Protokoll werden die Namen der Abwesenden vermerkt.

Mitgliedern, die einer Sitzung unentschuldigt fernbleiben oder unentschuldigt mehr als eine Stunde verspätet erscheinen, kann das Büro eine Ordnungsbusse in der Höhe eines Sitzungsgeldes auferlegen.

Das Gemeindeparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens 19 Mitglieder anwesend sind (§ 32 Ziff. 2 GO).

Wird im Verlaufe einer Sitzung die Beschlussfähigkeit des Parlamentes angezweifelt, ist der Namensaufruf vorzunehmen. Mitglieder, die sich bis zum Schluss des Namensaufrufes einstellen, sind mitzuzählen. Wird durch den Namensaufruf die Beschlussunfähigkeit festgestellt, ist davon im Protokoll Vormerk zu nehmen und die Sitzung aufzuheben.

Mitgliedern, die am Anfang der Sitzung zwar anwesend waren, aber beim Aufruf ohne genügende Entschuldigung fehlen, ist das Sitzungsgeld zu entziehen.

### **Art. 20 Öffentlichkeit der Verhandlungen**

Die Sitzungen sind öffentlich. Die Beschlüsse und die behandelten Geschäfte werden in den amtlichen Publikationsorganen publiziert.

### **Art. 21 Geheime Beratung**

Aus wichtigen Gründen kann die Öffentlichkeit auf Begehren des Stadtrates und der Mehrheit des Gemeinderates von den Verhandlungen ausgeschlossen werden (§ 32 Ziff. 4 GO).

Wird über die Frage beraten, ob die Öffentlichkeit für die Behandlung eines einzelnen Geschäftes auszuschliessen sei, haben sich die Zuhörer und die Vertreter der Presse zu entfernen.

Die massgeblichen Erwägungen, die zum Entscheid für geheime Verhandlungen geführt haben, werden ins Protokoll aufgenommen.

Bei geheimen Beratungen ist jedermann verpflichtet, über die Verhandlungen Stillschweigen zu bewahren.

### **Art. 22 Presse**

Den Pressevertretern werden auf Ersuchen im Sitzungssaal geeignete Plätze zugewiesen sowie die Einladungen zu den Ratssitzungen und die dazugehörigen Unterlagen zugestellt, sofern das Büro nicht in Ausnahmefällen etwas anderes beschliesst. Das Gesuch ist an das Büro zu richten. Die Pressevertreter sind verpflichtet, über die Verhandlungen des Rates sachlich zu berichten.

Über die Verhandlungen, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden, darf in der Presse nicht berichtet werden; der Rat kann jedoch Ausnahmen beschliessen.

### **Art. 23 Richtigstellung in Presse**

Jede Zeitung, die für ihren Berichtersteller einen Platz zugeteilt erhalten hat, ist verpflichtet, auf Begehren des Büros unrichtige Wiedergaben der Verhandlungen unentgeltlich richtig zu stellen.

Wird die verlangte Berichtigung verweigert, ist der Zeitung der zugeteilte Platz zu entziehen.

Mitgliedern, die am Anfang der Sitzung zwar anwesend waren, aber beim Aufruf ohne genügende Entschuldigung fehlen, ist das Sitzungsgeld zu entziehen.

Aus wichtigen Gründen kann die Öffentlichkeit auf Begehren des Stadtrates und der Mehrheit des Gemeindeparlamentes von den Verhandlungen ausgeschlossen werden (§ 32 Ziff. 4 GO).

Wird über die Frage beraten, ob die Öffentlichkeit für die Behandlung eines einzelnen Geschäftes auszuschliessen sei, haben sich die Zuhörer und die Vertreter der Presse zu entfernen.

Die massgeblichen Erwägungen, die zum Entscheid für geheime Verhandlungen geführt haben, werden ins Protokoll aufgenommen.

Bei geheimen Beratungen ist jedermann verpflichtet, über die Verhandlungen Stillschweigen zu bewahren.

Den Pressevertretern werden auf Ersuchen im Sitzungssaal geeignete Plätze zugewiesen sowie die Einladungen zu den Parlamentssitzungen und die dazugehörigen Unterlagen zugestellt, sofern das Büro nicht in Ausnahmefällen etwas anderes beschliesst. Das Gesuch ist an das Büro zu richten. Die Pressevertreter sind verpflichtet, über die Verhandlungen des Parlamentes sachlich zu berichten.

Über die Verhandlungen, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden, darf in der Presse nicht berichtet werden; das Parlament kann jedoch Ausnahmen beschliessen.

#### **Art. 24 Zuhörer**

Die Zuhörer haben sich auf den für sie bestimmten Plätzen aufzuhalten. Sie haben sich jeder Störung und jeder Äusserung von Beifall oder Missbilligung über die Verhandlungen zu enthalten.

Der Vorsitzende hat Personen, die dieses Gebot missachten, aus dem Sitzungssaal zu weisen oder die Tribüne räumen zu lassen, notfalls unter Einsatz der Polizei. Fehlbare sind zu verzeigen.

#### **Art. 25 Optische und akustische Aufnahmen**

Optische und akustische Aufnahmen sind während der Ratssitzungen ohne die Erlaubnis des Büros des Gemeinderates im Sitzungssaal nicht gestattet.

Optische und akustische Aufnahmen sind während der Parlaments-sitzungen ohne die Erlaubnis des Büros des Gemeindeparlamentes im Sitzungssaal nicht gestattet.

#### **Art. 26 Rauchverbot**

Während der Ratssitzungen ist das Rauchen im Saal verboten.

Während der Parlamentssitzungen ist das Rauchen im Saal und in den Vorräumen verboten.

#### **Art. 27 Sammeln von Unterschriften**

Personen, die nicht Ratsmitglieder sind, dürfen im Sitzungssaal keine Unterschriften sammeln.

Personen, die nicht Parlamentsmitglieder sind, dürfen im Sitzungssaal keine Unterschriften sammeln.

#### **Art. 28 Auflegen von Drucksachen**

Über das Auflegen von Zeitungen, Flugblättern und Schriftstücken im Sitzungssaal entscheidet der Ratspräsident. Sein Entscheid kann an das Büro weitergezogen werden. Dieses entscheidet endgültig.

Über das Auflegen von Zeitungen, Flugblättern und Schriftstücken im Sitzungssaal entscheidet der Parlamentspräsident. Sein Entscheid kann an das Büro weitergezogen werden. Dieses entscheidet endgültig.

### **3. Form der Verhandlungen**

#### **3.1 Tagesordnung**

##### **Art. 29 Tagesordnung, Persönliche und Fraktionserklärungen**

Der Präsident eröffnet die Sitzung, stellt fest, ob Einwände gegen das Protokoll erhoben werden (vgl. Art. 108) und bestimmt die Reihenfolge der Geschäfte. Der Rat kann jedoch Änderungen in der Reihenfolge beschliessen.

Persönliche Erklärungen oder Fraktionserklärungen sind vor Sitzungsbeginn dem Rats-

Der Präsident eröffnet die Sitzung, stellt fest, ob Einwände gegen das Protokoll erhoben werden (vgl. Art. 116) und bestimmt die Reihenfolge der Geschäfte. Das Parlament kann jedoch Änderungen in der Reihenfolge beschliessen.

Persönliche Erklärungen oder Fraktionserklärungen sind vor Sit-

präsidenten anzumelden und dem Rat im Anschluss an die Mitteilungen in Kurzform bekanntzugeben.

### **Art. 30 Teilnahme- und Antragsrecht der Vollziehungsbehörden**

Die Mitglieder des Stadtrates haben das Recht, an allen Beratungen des Gemeinderates teilzunehmen und Anträge zu stellen. Das gleiche Recht steht den Mitgliedern der Schulpflege bzw. Sozialbehörde bei der Beratung von Schul- resp. Sozialangelegenheiten zu (§ 32 Ziff. 3 GO).

### **Art. 31 Beizug von Sachverständigen und Sachbearbeitern**

Die antragstellenden Behörden sind berechtigt, in einzelnen Fällen in Begleitung von Sachbearbeitern oder von Sachverständigen vor dem Gemeinderat oder seinen Kommissionen zu erscheinen. Mit Zustimmung des Gemeinderates oder seiner Kommissionen können sie auch zur fachmännischen Erläuterung der Anträge zugezogen werden (§ 32 Ziff. 3 GO).

Der Gemeinderat kann Sachverständige und - im Einverständnis mit dem zuständigen Ressortvorsteher des Stadtrates - auch Sachbearbeiter zu den Beratungen beiziehen.

## **3.2 Vorberatung**

### **Art. 32 Überweisung an Kommissionen**

Das Büro weist die Vorlagen von Behörden in der Regel der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission zu.

Der Gemeinderat ist berechtigt, zur Vorberatung von Vorlagen der Behörden Spezialkommissionen (besondere Kommissionen) aus seiner Mitte zu bestellen (§ 30 GO; vgl. auch Art. 116 ff.). Die Antragstellung auf Schaffung und Zusammensetzung der Spezialkommissionen steht dem Büro zu.

zungsbeginn dem Parlamentspräsidenten anzumelden und dem Parlament im Anschluss an die Mitteilungen in Kurzform bekannt zu geben.

Die Mitglieder des Stadtrates haben das Recht, an allen Beratungen des Gemeindeparlamentes teilzunehmen und Anträge zu stellen. Das gleiche Recht steht den Mitgliedern der Schulpflege bzw. Sozialbehörde bei der Beratung von Schul- resp. Sozialangelegenheiten zu (§ 32 Ziff. 3 GO).

Die Bürgerrechtskommission wird zum Erlass von Bestimmungen über die Erteilung des Stadtbürgerrechts angehört (§ 67 GO).

Die antragstellenden Behörden sind berechtigt, in einzelnen Fällen in Begleitung von Sachbearbeitern oder von Sachverständigen vor dem Gemeindeparlament oder seinen Kommissionen zu erscheinen. Mit Zustimmung des Gemeindeparlamentes oder seiner Kommissionen können sie auch zur fachmännischen Erläuterung der Anträge zugezogen werden (§ 32 Ziff. 3 GO).

Das Gemeindeparlament kann Sachverständige und - im Einverständnis mit dem zuständigen Ressortvorsteher des Stadtrates - auch Sachbearbeiter zu den Beratungen beiziehen.

Das Büro weist die Vorlagen von Behörden in der Regel gemäss § 27 a Abs. 3 und § 27 b der Rechnungs- oder der Geschäftsprüfungskommission zu.

Das Gemeindeparlament ist berechtigt, zur Vorberatung einzelner Themen der Behörden Spezialkommissionen (besondere Kommissionen) aus seiner Mitte zu bestellen (§ 30 GO; vgl. auch Art. 124 ff.). Die Antragstellung auf Schaffung und Zusammensetzung der Spezialkommissionen steht dem Büro zu.

### **3.3 Berichterstattung und Anträge**

#### **Art. 33 Berichte und Anträge der Kommissionen, Stellungnahme des Stadtrates, selbständige Kommissionsanträge**

Die Kommissionen erstatten ihre Berichte mündlich oder schriftlich; die Anträge werden schriftlich in Beschlussform gekleidet.

Der Stadtrat gibt seine Stellungnahme zu den Anträgen der Kommissionen in der Regel mündlich an der Ratssitzung bekannt.

Hat eine Kommission über ein Geschäft Beschluss gefasst, so kann der Rat, auch wenn der Stadtrat seine Weisung zurückzieht, aufgrund der Kommissionsanträge das Geschäft behandeln.

### **3.4 Beratung**

#### **Art. 34 Unterlagen**

Sind die zu einem Geschäft gehörenden Berichte, Weisungen und abweichenden Kommissionsanträge nicht 7 Tage vor der Sitzung versandt worden, muss dessen Behandlung auf eine spätere Sitzung verschoben werden, falls dies von mindestens 6 Mitgliedern verlangt wird.

#### **Art. 35 Eintretensdebatte**

Bei Vorlagen, die mehrere Anträge in sich schliessen, wird in der Regel zuerst Eintreten beschlossen und dann die Einzelberatung durchgeführt.

#### **Art. 36 Worterteilung**

Der Präsident gibt das Wort:

1. den Berichterstattem der Kommission und auf Verlangen den Sprechern einer allfälligen Kommissionsminderheit, wenn eine Kommissionssitzung stattgefunden hat. Danach hat der Stadtrat auf sein Verlangen Gelegenheit zu einer Stellungnahme. Die Erläuterungen sind knapp zu halten. Auf eine Wiederholung der schriftlich vorliegenden, den Ratsmitgliedern bekannten Erwägungen wird verzichtet.
2. bei Wahlen dem Präsidenten der Interfraktionellen Konferenz sowie anschliessend jenen Mitgliedern, die einen Antrag stellen wollen.

Die Kommissionen erstatten ihre Berichte mündlich oder schriftlich; die Anträge werden schriftlich in Beschlussform gekleidet.

Der Stadtrat gibt seine Stellungnahme zu den Anträgen der Kommissionen in der Regel mündlich an der Parlamentssitzung bekannt.

Hat eine Kommission über ein Geschäft Beschluss gefasst, so kann das Parlament, auch wenn der Stadtrat seine Weisung zurückzieht, aufgrund der Kommissionsanträge das Geschäft behandeln.

Der Präsident gibt das Wort:

1. den Berichterstattem der Kommission und auf Verlangen den Sprechern einer allfälligen Kommissionsminderheit, wenn eine Kommissionssitzung stattgefunden hat. Danach hat der Stadtrat auf sein Verlangen Gelegenheit zu einer Stellungnahme. Die Erläuterungen sind knapp zu halten. Auf eine Wiederholung der schriftlich vorliegenden, den Parlamentsmitgliedern bekannten Erwägungen wird verzichtet.
2. bei Wahlen dem Präsidenten der Interfraktionellen Konferenz sowie anschliessend jenen Mitgliedern, die einen Antrag stellen

Anschliessend ist die Diskussion offen.

(Über das Verfahren bei Motionen, Postulaten, Interpellationen, Kleinen Anfragen und Initiativen vgl. Abschnitte 6 und 7.)

### **Art. 37 Diskussion**

In der Diskussion findet freies Wortbegehren statt. Der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen, ausgenommen bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung. Mitglieder, die zum Geschäft noch nicht gesprochen haben, besitzen den Vorrang vor jenen, die bereits das Wort ergriffen haben. Ein Redner darf erst sprechen, wenn er vom Präsidenten aufgerufen worden ist.

In der Regel darf nicht mehr als dreimal zum gleichen Gegenstand gesprochen werden. Ausnahmen gelten für den Sprecher der Kommissionsmehrheit und Antragsteller von Kommissionsminderheiten, Vertreter des Stadtrates und Fraktionssprecher.

Der Stadtrat kann in der Diskussion zu den Anträgen der Kommissionen und zu den gefallenen Voten Stellung nehmen.

### **Art. 38 Form der Voten**

In der Regel wird im Rat Mundart gesprochen. Auf Begrüßungsformeln und die Nennung von akademischen Titeln wird verzichtet.

Nur Berichte der Referenten über das Ergebnis von Kommissionsberatungen, Begründungen von parlamentarischen Vorstössen sowie Erklärungen der Fraktionen dürfen abgelesen werden. Der Rat kann jedoch von Fall zu Fall Ausnahmen bewilligen.

### **Art. 39 Redezeit**

Die Redezeit zur Begründung von Motionen, Postulaten, Interpellationen und Initiativen sowie für die Berichterstatter in Sachgeschäften beträgt 15 Minuten. Für Diskussionsredner ist sie auf 5 Minuten beschränkt.

Die Einräumung einer längeren Redezeit bedarf der Einwilligung des Rates. Andererseits

wollen.

Anschliessend ist die Diskussion offen.

(Über das Verfahren bei Motionen, Postulaten, Interpellationen, Kleinen Anfragen und Initiativen vgl. Abschnitte 6, 7 und 8.)

In der Diskussion findet freies Wortbegehren statt. Der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen, ausgenommen bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung. Mitglieder, die zum Geschäft noch nicht gesprochen haben, besitzen den Vorrang vor jenen, die bereits das Wort ergriffen haben. Ein Redner darf erst sprechen, wenn er vom Präsidenten aufgerufen worden ist.

In der Regel darf vom selben Redner nicht mehr als dreimal zum gleichen Gegenstand gesprochen werden. Ausnahmen gelten für den Sprecher der Kommissionsmehrheit und Antragsteller von Kommissionsminderheiten, Vertreter des Stadtrates und Fraktionssprecher.

Der Stadtrat kann in der Diskussion zu den Anträgen der Kommissionen und zu den gefallenen Voten Stellung nehmen.

Der Einsatz von technischen Hilfsmitteln (Hellraumprojektor, Beamer) ist 3 Arbeitstage zum Voraus dem Präsidenten und dem Sekretariat anzumelden.

In der Regel wird im Rat Mundart gesprochen. Auf Begrüßungsformeln und die Nennung von akademischen Titeln wird verzichtet. Die Parlamentsmitglieder sprechen sich in der Höflichkeitsform an.

*Abs. 2 ersatzlos gestrichen*

Die Redezeit zur Begründung von Motionen, Postulaten, Interpellationen und Initiativen sowie für die Berichterstatter in Sachgeschäften beträgt 15 Minuten. Für Diskussionsredner ist sie auf 5 Minuten beschränkt.

Die Einräumung einer längeren Redezeit bedarf der Einwilligung des Parlamentes. Andererseits kann bei langen Debatten das Parlament

kann bei langen Debatten der Rat die Redezeiten kürzen.

#### **Art. 40 Mahnung zur Sache**

Die Redner sind gehalten, sich in ihren Ausführungen kurz zu fassen. Entfernt sich ein Redner zu sehr vom Verhandlungsgegenstand, ermahnt ihn der Präsident unverzüglich, bei der Sache zu bleiben.

#### **Art. 41 Ordnungsruf, Wortentzug, Ausschluss von der Sitzung**

Verletzt ein Redner den parlamentarischen Anstand, namentlich durch beleidigende Äusserungen gegen den Rat, gegen einzelne Mitglieder, gegen den Stadtrat und andere kommunale Organe, ruft ihn der Präsident zur Ordnung.

Lässt sich ein Mitglied trotz zweimaligem Ordnungsruf an der gleichen Sitzung erneut eine Verletzung des parlamentarischen Anstandes zuschulden kommen, entzieht ihm der Präsident das Wort; das gleiche gilt gegenüber Rednern, die seine zweite Mahnung, zur Sache zu sprechen, missachten.

Über Einsprachen gegen den Wortentzug entscheidet der Rat ohne Diskussion.

Spricht ein Mitglied trotz des Wortentzuges weiter oder verletzt es fortgesetzt den parlamentarischen Anstand, kann der Rat das Mitglied von der Sitzung ausschliessen. Das Sitzungsgeld wird entzogen.

#### **Art. 42 Aufhebung und Unterbrechung der Sitzung**

Bei Ruhestörung im Rat kann der Präsident die Aufhebung der Sitzung androhen. Dauert die Störung an, hebt er die Sitzung für eine von ihm bestimmte Zeit auf.

Bei Unklarheit ist der Präsident befugt, die Sitzung für eine von ihm bestimmte Zeit zu unterbrechen.

#### **Art. 43 Anträge**

Die Anträge (Abänderungs-, Zusatz- oder Streichungsanträge) sind von den Antragstellern mündlich vorzubringen und dem Präsidenten wenn möglich vor, spätestens aber unmittelbar im Anschluss an die Begründung schriftlich einzureichen.

die Redezeiten kürzen.

Verletzt ein Redner den parlamentarischen Anstand, namentlich durch beleidigende Äusserungen, so ruft ihn der Präsident zur Ordnung.

Lässt sich ein Mitglied trotz zweimaligem Ordnungsruf an der gleichen Sitzung erneut eine Verletzung des parlamentarischen Anstandes zuschulden kommen, entzieht ihm der Präsident das Wort; das gleiche gilt gegenüber Rednern, die seine zweite Mahnung, zur Sache zu sprechen, missachten.

Über Einsprachen gegen den Wortentzug entscheidet das Parlament ohne Diskussion.

Spricht ein Mitglied trotz des Wortentzuges weiter oder verletzt es fortgesetzt den parlamentarischen Anstand, kann das Parlament das Mitglied von der Sitzung ausschliessen. Das Sitzungsgeld wird entzogen.

Bei Ruhestörung im Parlament kann der Präsident die Aufhebung der Sitzung androhen. Dauert die Störung an, hebt er die Sitzung für eine von ihm bestimmte Zeit auf.

Bei Unklarheit ist der Präsident befugt, die Sitzung für eine von ihm bestimmte Zeit zu unterbrechen.

#### **Art. 44 Vernehmlassungsrecht des Stadtrates zu Anträgen und Abänderungsanträgen**

Vor der Beschlussfassung über Anträge von finanzieller Bedeutung, die nicht vom Stadtrat vorgeschlagen werden, ist diesem Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Stadtrat kann verlangen, dass ihm solche Anträge zur schriftlichen Vernehmlassung überwiesen werden.

#### **Art. 45 Ordnungsanträge**

Ein Ordnungsantrag kann mündlich oder schriftlich angemeldet werden und ist sofort zu behandeln. Die Beratung des Hauptgeschäftes wird bis zu seiner Erledigung unterbrochen. Wenn der Rat nicht anders beschliesst, erhält zu einem Ordnungsantrag nicht mehr als ein Redner für jede Fraktion das Wort. Die Redezeit beträgt höchstens 3 Minuten.

#### **Art. 46 Rückkommensantrag**

Nach der Einzelberatung, aber vor der Schlussabstimmung, kann jedes Mitglied beantragen, auf einzelne Artikel oder Abschnitte zurückzukommen. Der Antrag ist zustande gekommen, wenn er von mindestens 10 Mitgliedern unterstützt wird.

Eine kurze Begründung des Rückkommensantrages und eines Gegenantrages ist gestattet. Der Rat entscheidet ohne weitere Diskussion.

#### **Art. 47 Schluss der Beratung**

Die Beratung wird geschlossen, wenn in der Diskussion niemand mehr das Wort verlangt oder wenn auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Mitgliedes der Rat die Beendigung der Beratung beschliesst. Mitgliedern, die sich bis zur Antragstellung als Redner gemeldet haben, ist das Wort noch zu erteilen.

#### **Art. 48 Ausstandspflicht**

Mitglieder des Gemeinderates und der Behörden sowie Angestellte der Stadt und Personen, die an Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen, haben in den Ausstand zu treten, wenn sie bei einem Beratungsgegenstand persönlich beteiligt oder mit einem Beteiligten in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind. Wer in den Ausstand tritt, verlässt bei nicht öffentlichen

Ein Ordnungsantrag kann mündlich oder schriftlich angemeldet werden und ist sofort zu behandeln. Die Beratung des Hauptgeschäftes wird bis zu seiner Erledigung unterbrochen. Wenn das Parlament nicht anders beschliesst, erhält zu einem Ordnungsantrag nicht mehr als ein Redner für jede Fraktion das Wort. Die Redezeit beträgt höchstens 3 Minuten.

Nach der Einzelberatung, aber vor der Schlussabstimmung, kann jedes Mitglied beantragen, auf einzelne Artikel oder Abschnitte zurückzukommen. Der Antrag ist zustande gekommen, wenn er von mindestens 10 Mitgliedern unterstützt wird.

Eine kurze Begründung des Rückkommensantrages und eines Gegenantrages ist gestattet. Das Parlament entscheidet ohne weitere Diskussion.

Die Beratung wird geschlossen, wenn in der Diskussion niemand mehr das Wort verlangt oder wenn auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Mitgliedes das Parlament die Beendigung der Beratung beschliesst. Mitgliedern, die sich bis zur Antragstellung als Redner gemeldet haben, ist das Wort noch zu erteilen.

Personen, die eine Anordnung zu treffen, dabei mitzuwirken oder sie vorzubereiten haben, treten in den Ausstand, wenn sie in der Sache befangen erscheinen, insbesondere:

1. In der Sache ein persönliches Interesse haben
2. mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, Ver-

Verhandlungen für Beratung und Beschlussfassung das Sitzungslokal (§ 7 GO)

In Zweifelsfällen entscheidet der Rat über die Ausstandspflicht.

Vorbehalten bleiben die kantonalen Bestimmungen.

lobung, eingetragene Partnerschaft, faktische Lebensgemeinschaft oder Kindesannahme verbunden sind.

3. Vertreter einer Partei sind oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig waren.

Wer in den Ausstand tritt, verlässt bei nicht öffentlichen Verhandlungen das Sitzungslokal. (§ 7 GO)

In Zweifelsfällen entscheidet das Parlament über die Ausstandspflicht.

Vorbehalten bleiben die kantonalen Bestimmungen.

## 4. Abstimmungen

### Art. 49 Beschlussfassung ohne Abstimmung

Steht einem Antrag kein Gegenantrag gegenüber, kann er ohne Abstimmung vom Präsidenten als Beschluss des Gemeinderates erklärt werden.

### Art. 50 Abstimmungsplan

Vor Abstimmungen legt der Präsident dem Rat die Anträge und seinen Plan des Verfahrens vor.

Über Einwendungen gegen dieses Vorgehen entscheidet der Rat sofort.

### Art. 51 Anträge über Vorfragen

Über alle Anträge, die sich auf eine Vorfrage beziehen, wie die Rückweisung an den Stadtrat oder an eine Kommission, auf die Aussetzung des Entscheides über das Hauptgeschäft oder auf die Trennung des Beratungsgegenstandes bei der Abstimmung, ist zuerst abzustimmen.

### Art. 52 Reihenfolge der Abstimmungen

Über die Unterabänderungsanträge ist vor den Abänderungsanträgen und über diese vor dem Hauptantrag abzustimmen.

### Art. 53 Gleichgeordnete Anträge

Liegen mehr als zwei gleichgeordnete Anträge vor, werden sie nebeneinander zur Ab-

Steht einem Antrag kein Gegenantrag gegenüber, kann er ohne Abstimmung vom Präsidenten als Beschluss des Gemeindeparlamentes erklärt werden.

Vor Abstimmungen legt der Präsident dem Parlament die Anträge und seinen Plan des Verfahrens vor.

Über Einwendungen gegen dieses Vorgehen entscheidet das Parlament sofort.

Liegen mehr als zwei gleichgeordnete Anträge vor, werden sie nebeneinander zur Abstimmung gebracht. In diesem Fall steht jedem

stimmung gebracht. In diesem Fall steht jedem Ratsmitglied nur das Recht zu, für einen dieser Anträge zu stimmen. Vereinigt keiner der Anträge die Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder auf sich, wird entschieden, welcher der beiden Anträge, die am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt haben, ausscheiden soll. In der Folge wird das Verfahren fortgesetzt, bis einer der Anträge eine Mehrheit erlangt.

#### **Art. 54 Schlussabstimmung**

Ist bei der Behandlung einer Vorlage über einzelne Abschnitte oder Artikel abgestimmt worden, ist zuletzt noch über die durch die vorangegangenen Abstimmungen gewonnene Fassung eine Schlussabstimmung vorzunehmen.

Für Schlussabstimmungen über Vorlagen, die dem Referendum unterstehen, ist die Auszählung der Stimmen anzuordnen.

#### **Art. 55 Stimmabgabe, Namensaufruf**

Die Stimmabgabe geschieht durch Handaufheben oder sie geht unter Namensaufruf vor sich. Dieser ist auf Verlangen von mindestens 10 Mitgliedern anzuordnen. Dabei ist die Stimmabgabe bis zum Schluss des Namensaufrufes gestattet. Im Protokoll ist vorzumerken, wie die einzelnen Mitglieder gestimmt haben. Die einfache Mehrheit der Stimmen entscheidet. Der Präsident enthält sich der Stimme, doch steht ihm bei Stimmengleichheit der Stichentscheid zu. Er ist berechtigt, diesen zu begründen.

#### **Art. 56 Zählung der Stimmen**

Wenn die Mehrheit bei offenen Abstimmungen nicht offensichtlich ist oder wenn die Feststellung des genauen Stimmenverhältnisses vom Präsidenten oder von einem Ratsmitglied verlangt wird, sind die Stimmen auszuzählen.

Die Stimmzähler geben von ihrem Standort aus ihr Ergebnis dem Präsidenten laut bekannt. Dieser wiederholt die Meldungen und teilt das Gesamtergebnis mit.

Parlamentsmitglied nur das Recht zu, für einen dieser Anträge zu stimmen. Vereinigt keiner der Anträge die Mehrheit der anwesenden Parlamentsmitglieder auf sich, wird entschieden, welcher der beiden Anträge, die am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt haben, ausscheiden soll. In der Folge wird das Verfahren fortgesetzt, bis einer der Anträge eine Mehrheit erlangt.

Ist bei der Behandlung einer Vorlage über einzelne Abschnitte oder Artikel abgestimmt worden, ist zuletzt noch über die durch die vorangegangenen Abstimmungen gewonnene Fassung eine Schlussabstimmung vorzunehmen.

#### ***Varianten bezüglich Schlussabstimmung:***

**Variante 1: Bei der Schlussabstimmung gilt der Stimmenzwang.**

**Variante 2: Bei der Schlussabstimmung, die dem Referendum untersteht, gilt der Stimmenzwang.**

**Variante 3: Bei der Schlussabstimmung zum Voranschlag und zur Jahresrechnung gilt der Stimmenzwang.**

Für Schlussabstimmungen über Vorlagen, die dem Referendum unterstehen, ist die Auszählung der Stimmen anzuordnen.

Wenn die Mehrheit bei offenen Abstimmungen nicht offensichtlich ist oder wenn die Feststellung des genauen Stimmenverhältnisses vom Präsidenten oder von einem Parlamentsmitglied verlangt wird, sind die Stimmen auszuzählen.

Die Stimmzähler geben von ihrem Standort aus ihr Ergebnis dem Präsidenten laut bekannt. Dieser wiederholt die Meldungen und teilt das Gesamtergebnis mit.

### **Art. 57 Geheime Abstimmung**

Auf Verlangen von mindestens 10 der anwesenden Mitglieder muss eine geheime Abstimmung durchgeführt werden. Der Präsident stimmt mit.

### **Art. 58 Dringlicherklärung**

Ist ein Antrag auf Dringlicherklärung eines Beschlusses im Sinne des Gemeindegesetzes § 94 gestellt, hat der Präsident festzustellen, ob sich vier Fünftel der anwesenden Mitglieder dafür aussprechen.

Liegt kein Antrag auf Dringlicherklärung von Seiten des Stadtrates vor, holt der Gemeinderat diesen nachträglich ein. Stimmt der Stadtrat der Dringlichkeit nicht zu, gilt diese als abgelehnt.

### **Art. 59 Abstimmungen im Büro und in Kommissionen**

Bei Abstimmungen im Büro und in den Kommissionen stimmt der Präsident mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.

In den Kommissionen und im Büro besteht Stimmzwang.

## **5. Wahlen**

### **Art. 60 Kantonales Recht**

Für die durch den Rat und durch das Büro zu treffenden Wahlen sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen massgebend.

*Hinweis: Das Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen ist auf den 1.1.2005 durch das kantonale Gesetz über die politischen Rechte LS 161 abgelöst worden.*

### **Art. 61 Stimmabgabe Präsident**

Bei geheimen Wahlen stimmt der Präsident mit, bei offenen nur dann, wenn ein Stichentscheid erforderlich ist.

### **Art. 62 Wahlmodus, geheime Wahlen**

Im Falle geheimer Wahlen wird zunächst bei geschlossener Tür die Zahl der anwesenden Mitglieder festgestellt und in der Folge die Zahl der eingesammelten Stimmzettel

Ist ein Antrag auf Dringlicherklärung eines Beschlusses im Sinne des Gemeindegesetzes § 94 gestellt, hat der Präsident festzustellen, ob sich vier Fünftel der anwesenden Mitglieder dafür aussprechen.

Liegt kein Antrag auf Dringlicherklärung von Seiten des Stadtrates vor, holt das Gemeindeparlament diesen nachträglich ein. Stimmt der Stadtrat der Dringlichkeit nicht zu, gilt diese als abgelehnt.

Für die durch das Parlament und durch das Büro zu treffenden Wahlen sind die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte massgebend.

*Hinweis gestrichen*

ermittelt. Der Präsident gibt das Ergebnis zu Protokoll.

Übersteigt die Zahl der eingesammelten Stimmzettel jene der anwesenden Mitglieder, ist der Wahlgang nichtig und zu wiederholen.

### **Art. 63 Ungültige Wahlzettel**

Wahlzettel, die den Namen des Kandidaten nicht einwandfrei erkennen lassen, sind ungültig.

### **Art. 64 Auszählung**

Die Stimmzähler verlesen die auf den Wahlzetteln verzeichneten Namen. Der Präsident gibt das Ergebnis der Auszählung zu Protokoll.

Mit der Zustimmung des Rates kann die Auszählung ausserhalb des Sitzungssaales erfolgen.

### **Art. 65 Offene Wahlen**

Wahlen, für die nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist oder beschlossen wird, werden offen vorgenommen. Mindestens 10 der anwesenden Mitglieder können die geheime Wahl verlangen. Der Präsident stimmt mit.

Für offene Wahlen gelten folgende Regeln:

1. Der Präsident fordert den Rat auf, Kandidaten vorzuschlagen. Fällt nur ein Vorschlag und kein Gegenvorschlag, wird der Vorgeschlagene als gewählt erklärt.
2. Werden die Namen mehrerer Kandidaten genannt, sind die anwesenden Mitglieder bei geschlossener Türe zu zählen. Die Zahl der Stimmen ist für jeden Einzelnen in der gleichen Reihenfolge festzustellen, wie die Vorschläge gefallen sind.
3. Es sind höchstens drei Wahlgänge anzuordnen. Im ersten und zweiten Wahlgang entscheidet das absolute, im dritten das einfache Mehr.
4. Der Präsident stimmt nur mit, wenn die beiden letzten noch in der Wahl stehenden Kandidaten gleich viele Stimmen erhalten haben.
5. Wenn mehrere Sitze vorhanden sind und die Zahl der Kandidaten die Zahl der Sitze übersteigt, ist für jeden Sitz eine besondere Wahl vorzunehmen.

Die Stimmzähler verlesen die auf den Wahlzetteln verzeichneten Namen. Der Präsident gibt das Ergebnis der Auszählung zu Protokoll.

Mit der Zustimmung des Parlamentes kann die Auszählung ausserhalb des Sitzungssaales erfolgen.

Wahlen, für die nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist oder beschlossen wird, werden offen vorgenommen. Mindestens 10 der anwesenden Mitglieder können die geheime Wahl verlangen. Der Präsident stimmt mit.

Für offene Wahlen gelten folgende Regeln:

1. Der Präsident fordert das Parlament auf, Kandidaten vorzuschlagen. Fällt nur ein Vorschlag und kein Gegenvorschlag, wird der Vorgeschlagene als gewählt erklärt.
2. Werden die Namen mehrerer Kandidaten genannt, sind die anwesenden Mitglieder bei geschlossener Türe zu zählen. Die Zahl der Stimmen ist für jeden Einzelnen in der gleichen Reihenfolge festzustellen, wie die Vorschläge gefallen sind.
3. Es sind höchstens drei Wahlgänge anzuordnen. Im ersten und zweiten Wahlgang entscheidet das absolute, im dritten das einfache Mehr.
4. Der Präsident stimmt nur mit, wenn die beiden letzten noch in der Wahl stehenden Kandidaten gleich viele Stimmen erhalten haben.

Wenn mehrere Sitze vorhanden sind und die Zahl der Kandidaten die Zahl der Sitze übersteigt, ist für jeden Sitz eine besondere Wahl vorzunehmen.

## 6. Persönliche Vorstösse und Fragestunde

### 6.1 Motionen

#### Art. 66 Begriff

Motionen sind selbständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten wollen, den Entwurf für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates fällt. Sie dürfen nur eine Materie zum Inhalt haben.

#### Art. 67 Einreichung

Motionen können von jedem einzelnen Ratsmitglied, von mehreren Ratsmitgliedern gemeinsam oder von Kommissionen im Zusammenhang mit der Antragstellung zu einem ihnen überwiesenen Geschäft dem Ratspräsidenten eingereicht werden.

Sie sind kurz und klar abzufassen, zu unterzeichnen und dürfen eine kurze schriftliche Begründung enthalten.

#### Art. 68 Zeitpunkt der Behandlung

Der Präsident gibt dem Rat und dem Stadtrat sofort vom Eingang Kenntnis und setzt die Motion zur Behandlung auf die Traktandenliste.

Motionen von Kommissionen werden mit deren Anträgen zum Geschäft, mit dem sie zusammenhängen, dem Rat und dem Stadtrat bekanntgegeben und bei der Behandlung des Geschäftes beraten.

#### Art. 69 Beratung und Überweisung

Motionen sind vor dem Rat mündlich zu begründen. Eine von mehreren Ratsmitgliedern gemeinsam eingereichte Motion wird nur vom Erstunterzeichner oder im Verhinderungsfall von einem Mitunterzeichner begründet.

#### Art. 70 Diskussion

Der Stadtrat gibt bekannt, ob er bereit ist, die Motion entgegenzunehmen.

Eine Diskussion findet nur statt, wenn der Rat sie beschliesst oder ein Antrag auf Ände-

## 6. Persönliche Vorstösse

*(eigener Titel für Fragestunde)*

Motionen sind selbständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten wollen, den Entwurf für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeindeparlamentes fällt. Sie dürfen nur eine Materie zum Inhalt haben.

Motionen können von jedem einzelnen Parlamentsmitglied, von mehreren Parlamentsmitgliedern gemeinsam oder von Kommissionen im Zusammenhang mit der Antragstellung zu einem ihnen überwiesenen Geschäft dem Parlamentspräsidenten eingereicht werden.

Sie sind kurz und klar abzufassen, zu unterzeichnen und dürfen eine kurze schriftliche Begründung enthalten.

Der Präsident gibt dem Parlament und dem Stadtrat sofort vom Eingang Kenntnis und setzt die Motion zur Behandlung auf die Traktandenliste.

Motionen von Kommissionen werden mit deren Anträgen zum Geschäft, mit dem sie zusammenhängen, dem Parlament und dem Stadtrat bekannt gegeben und bei der Behandlung des Geschäftes beraten.

Motionen sind vor dem Parlament mündlich zu begründen. Eine von mehreren Parlamentsmitgliedern gemeinsam eingereichte Motion wird nur vom Erstunterzeichner oder im Verhinderungsfall von einem Mitunterzeichner begründet.

Der Stadtrat gibt bekannt, ob er bereit ist, die Motion entgegenzunehmen.

Eine Diskussion findet nur statt, wenn das Parlament sie beschliesst

rung oder Ablehnung gestellt wird.

Der Wortlaut einer Motion kann ohne Zustimmung des Motionärs im Laufe der Beratung nicht geändert werden. Der Motionär, unter mehreren Motionären der Erstunterzeichner, ist berechtigt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Nach durchgeführter Beratung beschliesst der Rat, ob die Motion an den Stadtrat zur Prüfung und Antragstellung zu überweisen oder sofort abzulehnen sei.

### **Art. 71 Erledigung**

Der Stadtrat hat dem Gemeinderat im Zeitraum eines Jahres Bericht und Antrag zu einer überwiesenen Motion zu unterbreiten.

Bei Motionen, die innert eines Jahres nicht behandelt werden können, hat der Stadtrat dem Gemeinderat einen Bericht über deren Aufrechterhaltung zu erstatten oder einen begründeten Antrag auf Abschreibung oder Fristverlängerung zu stellen. Versäumt die Exekutive die Frist, ist die Motion einer Kommission zur Antragstellung zu überweisen.

Die unerledigten Motionen sind im Geschäftsbericht aufzuführen. Der Stadtrat kann in seinem Geschäftsbericht jederzeit Antrag auf Abschreibung einer überwiesenen oder erheblich erklärten Motion stellen.

### **Art. 72 Motion in Kompetenz Gemeinde**

Liegen Bericht und Antrag über eine in die Kompetenz der Gemeinde fallende Motion vor, nimmt der Gemeinderat zur Motion sowie zu einem allfälligen Gegenvorschlag des Stadtrates zuhanden der Gemeinde Stellung. Wird die Motion dabei nicht von der Ratsmehrheit unterstützt, gilt sie als erledigt. Andernfalls ist sie zusammen mit einem allfälligen Gegenvorschlag der Gemeinde zur Abstimmung zu unterbreiten.

Eine von der Gemeinde angenommene Motion ist für die Exekutive verbindlich.

### **Art. 73 Motion in Kompetenz Gemeinderat**

Liegen Bericht und Antrag zu einer in die Kompetenz des Gemeinderates fallenden Motion vor, beschliesst der Gemeinderat endgültig über die Erheblichkeit, Ablehnung oder

oder ein Antrag auf Änderung oder Ablehnung gestellt wird.

Der Wortlaut einer Motion kann ohne Zustimmung des Motionärs im Laufe der Beratung nicht geändert werden. Der Motionär, unter mehreren Motionären der Erstunterzeichner, ist berechtigt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Nach durchgeführter Beratung beschliesst das Parlament, ob die Motion an den Stadtrat zur Prüfung und Antragstellung zu überweisen oder sofort abzulehnen sei.

Der Stadtrat hat dem Gemeindeparlament im Zeitraum eines Jahres oder in der vom Parlament geforderten Zeit Bericht und Antrag zu einer überwiesenen Motion zu unterbreiten.

Bei Motionen, die innert eines Jahres oder der vom Parlament geforderten Zeit nicht behandelt werden können, hat der Stadtrat dem Gemeindeparlament einen Bericht über deren Aufrechterhaltung zu erstatten oder einen begründeten Antrag auf Abschreibung oder Fristverlängerung zu stellen. Versäumt die Exekutive die Frist, ist die Motion einer Kommission zur Antragstellung zu überweisen.

Die unerledigten Motionen sind im Geschäftsbericht aufzuführen. Der Stadtrat kann in seinem Geschäftsbericht jederzeit Antrag auf Abschreibung einer überwiesenen oder erheblich erklärten Motion stellen.

Liegen Bericht und Antrag über eine in die Kompetenz der Gemeinde fallende Motion vor, nimmt das Gemeindeparlament zur Motion sowie zu einem allfälligen Gegenvorschlag des Stadtrates zuhanden der Gemeinde Stellung. Wird die Motion dabei nicht von der Parlamentsmehrheit unterstützt, gilt sie als erledigt. Andernfalls ist sie zusammen mit einem allfälligen Gegenvorschlag der Gemeinde zur Abstimmung zu unterbreiten.

Eine von der Gemeinde angenommene Motion ist für die Exekutive verbindlich.

### **Art. 73 Motion in Kompetenz Gemeindeparlament**

Liegen Bericht und Antrag zu einer in die Kompetenz des Gemeindeparlamentes fallenden Motion vor, beschliesst das Gemeindepar-

Abschreibung der Motion. Eine erheblich erklärte Motion ist für die Exekutive verbindlich.

#### **Art. 74 Gültigkeit**

Bezüglich der Gültigkeit einer Motion ist das kantonale Gesetz über das Vorschlagsrecht des Volkes\* analog anzuwenden.

*\*Hinweis: Seit 1. 1. 2005 gilt das Gesetz über die politischen Rechte LS 161.*

## **6.2 Postulate**

#### **Art. 75 Begriff**

Postulate sind selbständige Anträge, mit denen der Stadtrat eingeladen wird, zu prüfen, ob ein Beschluss in der Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates zu fassen oder ob eine Massnahme in der Zuständigkeit des Stadtrates zu treffen sei.

Das Postulat ist nicht verbindlich; es stellt nur eine Einladung an die Exekutive dar.

#### **Art. 76 Einreichung**

Postulate können von jedem einzelnen Ratsmitglied, von mehreren Ratsmitgliedern gemeinsam oder von Kommissionen im Zusammenhang mit der Antragstellung zu einem ihnen überwiesenen Geschäft dem Ratspräsidenten eingereicht werden.

Sie sind kurz und klar abzufassen, zu unterzeichnen und dürfen eine kurze schriftliche Begründung enthalten. Sie dürfen nur eine Materie zum Inhalt haben.

#### **Art. 77 Zeitpunkt der Behandlung**

Der Präsident gibt dem Rat und dem Stadtrat vom Eingang Kenntnis und setzt das Postulat zur Behandlung auf eine der nächsten Traktandenlisten. Der Rat kann die sofortige Behandlung beschliessen, wenn das Postulat mindestens 14 Tage vor der Sitzung eingereicht worden ist.

Postulate von Kommissionen werden mit deren Anträgen zum Geschäft, mit dem sie zusammenhängen, dem Rat und dem Stadtrat bekanntgegeben und bei der Behandlung des Geschäftes beraten.

lament endgültig über die Erheblichkeit, Ablehnung oder Abschreibung der Motion. Eine erheblich erklärte Motion ist für die Exekutive verbindlich.

Bezüglich der Gültigkeit einer Motion ist das kantonale Gesetz über die politischen Rechte analog anzuwenden.

*Hinweis gestrichen*

Postulate sind selbständige Anträge, mit denen der Stadtrat eingeladen wird, zu prüfen, ob ein Beschluss in der Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeindeparlamentes zu fassen oder ob eine Massnahme in der Zuständigkeit des Stadtrates zu treffen sei.

Das Postulat ist nicht verbindlich; es stellt nur eine Einladung an die Exekutive dar.

Postulate können von jedem einzelnen Parlamentsmitglied, von mehreren Parlamentsmitgliedern gemeinsam oder von Kommissionen im Zusammenhang mit der Antragstellung zu einem ihnen überwiesenen Geschäft dem Parlamentspräsidenten eingereicht werden.

Sie sind kurz und klar abzufassen, zu unterzeichnen und dürfen eine kurze schriftliche Begründung enthalten. Sie dürfen nur eine Materie zum Inhalt haben.

Der Präsident gibt dem Parlament und dem Stadtrat vom Eingang Kenntnis und setzt das Postulat zur Behandlung auf die nächste, spätestens aber auf die übernächste Traktandenliste. Das Parlament kann die sofortige Behandlung beschliessen, wenn das Postulat mindestens 14 Tage vor der Sitzung eingereicht worden ist.

Postulate von Kommissionen werden mit deren Anträgen zum Geschäft, mit dem sie zusammenhängen, dem Parlament und dem Stadtrat bekannt gegeben und bei der Behandlung des Geschäftes

Mit Zustimmung des Rates können bei der Behandlung des Voranschlages, der Jahresrechnung oder des Geschäftsberichtes Postulate, die mit dem behandelten Gegenstand in engem Zusammenhang stehen, mündlich vorgebracht und sogleich behandelt werden.

### **Art. 78 Beratung und Überweisung**

Postulate sind mündlich zu begründen. Ein von mehreren Ratsmitgliedern gemeinsam eingereichtes Postulat wird nur vom Erstunterzeichner oder im Verhinderungsfall von einem Mitunterzeichner begründet.

Der Stadtrat gibt bekannt, ob er bereit ist, das Postulat entgegenzunehmen. Eine Diskussion findet nur statt, wenn der Rat sie beschliesst oder ein Antrag auf Änderung oder Ablehnung gestellt wird. Änderungen im Wortlaut des Vorstosses sind im Verlauf der Beratung nur mit Zustimmung des Postulanten möglich.

Nach durchgeführter Beratung beschliesst der Rat, ob das Postulat an den Stadtrat zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen oder sofort abgelehnt wird.

### **Art. 79 Erledigung und Abschreibung**

Die überwiesenen Postulate sind innert eines Jahres zu erledigen. Der Stadtrat erstattet dem Gemeinderat innert dieser Frist schriftlich darüber Bericht, ob und in welcher Form er dem überwiesenen Postulat zu entsprechen gedenkt oder entsprochen hat.

Der Gemeinderat beschliesst aufgrund des schriftlichen Berichtes der zuständigen Behörde, ob das Postulat als erledigt abzuschreiben oder auf der Pendenzenliste zu belassen ist. Verbleibt das Postulat auf der Pendenzenliste, hat der Stadtrat innerhalb eines Jahres erneut Bericht und Antrag zu stellen.

Die unerledigten Postulate sind im Geschäftsbericht aufzuführen. Dabei kann der Stadtrat dem Gemeinderat den begründeten Antrag auf Abschreibung stellen.

beraten.

Mit Zustimmung des Parlaments können bei der Behandlung des Voranschlages, der Jahresrechnung oder des Geschäftsberichtes Postulate, die mit dem behandelten Gegenstand in engem Zusammenhang stehen, mündlich vorgebracht und sogleich behandelt werden.

Postulate sind mündlich zu begründen. Ein von mehreren Parlamentsmitgliedern gemeinsam eingereichtes Postulat wird nur vom Erstunterzeichner oder im Verhinderungsfall von einem Mitunterzeichner begründet.

Der Stadtrat gibt bekannt, ob er bereit ist, das Postulat entgegenzunehmen. Eine Diskussion findet nur statt, wenn das Parlament sie beschliesst oder ein Antrag auf Änderung oder Ablehnung gestellt wird. Änderungen im Wortlaut des Vorstosses sind im Verlauf der Beratung nur mit Zustimmung des Postulanten möglich.

Nach durchgeführter Beratung beschliesst das Parlament, ob das Postulat an den Stadtrat zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen oder sofort abgelehnt wird.

Die überwiesenen Postulate sind innert eines Jahres zu erledigen. Der Stadtrat erstattet dem Gemeindeparlament innert dieser Frist schriftlich darüber Bericht, ob und in welcher Form er dem überwiesenen Postulat zu entsprechen gedenkt oder entsprochen hat.

Das Gemeindeparlament beschliesst aufgrund des schriftlichen Berichtes der zuständigen Behörde, ob das Postulat als erledigt abzuschreiben oder auf der Pendenzenliste zu belassen ist. Verbleibt das Postulat auf der Pendenzenliste, hat der Stadtrat innerhalb eines Jahres erneut Bericht und Antrag zu stellen.

Die unerledigten Postulate sind im Geschäftsbericht aufzuführen. Dabei kann der Stadtrat dem Gemeindeparlament den begründeten Antrag auf Abschreibung stellen.

***Variante Frist: innert 6 Monaten (in Abs. 1 wie auch in Abs. 2)***

## 6.3 Interpellationen, Kleine Anfragen

### Art. 80 Begriff

Die Mitglieder des Gemeinderates sind berechtigt, mit Interpellationen und Kleinen Anfragen (Schriftliche Anfragen) Aufschluss über Angelegenheiten der städtischen Verwaltung zu fordern.

### Art. 81 Interpellationen, Einreichung

Interpellationen sind dem Ratspräsidenten schriftlich und unterzeichnet einzureichen. Sie dürfen eine kurze schriftliche Begründung enthalten. Der Präsident bringt sie dem Rat und dem Stadtrat zur Kenntnis und setzt sie zur Behandlung auf die Traktandenliste. Der Rat kann die sofortige Behandlung beschliessen, wenn die Interpellation mindestens 14 Tage vor der Sitzung eingereicht wurde.

### Art. 82 Begründung

Interpellationen sind vom Interpellanten mündlich zu begründen. Eine von mehreren Ratsmitgliedern gemeinsam eingereichte Interpellation ist nur vom Erstunterzeichner oder im Verhinderungsfalle von einem Mitunterzeichner zu begründen.

### Art. 83 Behandlung

Nach der Begründung hat der Stadtrat sofort mündlich oder an einer der folgenden Sitzungen schriftlich Auskunft zu erteilen. Der Stadtrat kann unter Angabe der Gründe eine Antwort ablehnen. Über die Stichhaltigkeit der Weigerungsgründe entscheidet der Gemeinderat.

Die schriftliche Antwort ist den Mitgliedern des Gemeinderates vor Beginn der Sitzung durch die antwortende Behörde auszuhändigen.

Nach der Beantwortung der Interpellation kann der Gemeinderat die Eröffnung einer Diskussion beschliessen. Der Interpellant erhält jedenfalls das Wort zu einer kurzen Schlussklärung. Darin hat er sich zu äussern, ob er von der Antwort befriedigt oder nicht befriedigt ist.

Jede Beschlussfassung oder Abstimmung über die mit der Interpellation aufgeworfene Frage ist ausgeschlossen.

## 6.3 Interpellationen (sep. Titel für Kleine Anfragen)

Die Mitglieder des Gemeindeparlamentes sind berechtigt, mit Interpellationen Aufschluss über Angelegenheiten der städtischen Verwaltung zu fordern.

*(Kleine Anfragen werden in Art. 84 definiert)*

### Art. 81 Einreichung

Interpellationen sind dem Parlamentspräsidenten schriftlich und unterzeichnet einzureichen. Sie dürfen eine kurze schriftliche Begründung enthalten. Der Präsident bringt sie dem Parlament und dem Stadtrat zur Kenntnis und setzt sie zur Behandlung auf die Traktandenliste der nächsten Parlamentssitzung.

*Letzter Satz ersatzlos gestrichen*

Interpellationen sind vom Interpellanten mündlich zu begründen. Eine von mehreren Parlamentsmitgliedern gemeinsam eingereichte Interpellation ist nur vom Erstunterzeichner oder im Verhinderungsfalle von einem Mitunterzeichner zu begründen.

Nach der Begründung hat der Stadtrat sofort mündlich (*Streichung: „oder an einer der folgenden Sitzungen schriftlich“*) Auskunft zu erteilen. Sollte die Sitzung ausfallen, hat die Antwort schriftlich zum ursprünglich festgelegten Termin an die Parlamentarier zu erfolgen. Der Stadtrat kann unter Angabe der Gründe eine Antwort ablehnen. Über die Stichhaltigkeit der Weigerungsgründe entscheidet das Gemeindeparlament.

*Abs. 2 ersatzlos gestrichen*

Nach der Beantwortung der Interpellation kann das Gemeindeparlament die Eröffnung einer Diskussion beschliessen. Der Interpellant erhält jedenfalls das Wort zu einer kurzen Schlussklärung. Darin hat er sich zu äussern, ob er von der Antwort befriedigt oder nicht befriedigt ist.

Jede Beschlussfassung oder Abstimmung über die mit der Interpellation aufgeworfene Frage ist ausgeschlossen.

#### **Art. 84 Kleine Anfragen, Behandlung**

Kleine Anfragen sind dem Ratspräsidenten kurz und klar abgefasst und unterzeichnet einzureichen. Sie dürfen eine kurze Begründung enthalten. Ihr Wortlaut wird dem Gemeinderat und dem Stadtrat sofort zur Kenntnis gebracht.

Kleine Anfragen werden nicht mündlich begründet. Der Stadtrat teilt dem Gemeinderat seine Antwort innert 3 Monaten schriftlich mit. Eine Diskussion ist nicht zulässig.

Im Protokoll ist vom Eingang der Kleinen Anfrage und ihrer Beantwortung lediglich Vormerk zu nehmen.

### **6.4 Kleine Anfrage (neuer Untertitel)**

#### **Art. 84 Begriff**

Die Mitglieder des Gemeindeparlamentes sind berechtigt, mit Kleinen Anfragen (Schriftliche Anfragen) Aufschluss über Angelegenheiten der städtischen Verwaltung zu fordern.

#### **Art. 85 Behandlung**

Kleine Anfragen sind dem Parlamentspräsidenten kurz und klar abgefasst und unterzeichnet einzureichen. Sie dürfen eine kurze Begründung enthalten. Ihr Wortlaut wird dem Gemeindeparlament und dem Stadtrat sofort zur Kenntnis gebracht.

Kleine Anfragen werden nicht mündlich begründet. Der Stadtrat teilt dem Gemeindeparlament seine Antwort innert 3 Monaten schriftlich mit. Eine Diskussion ist nicht zulässig.

Im Protokoll ist vom Eingang der Kleinen Anfrage und ihrer Beantwortung lediglich Vormerk zu nehmen.

### **6.5 Diskussionsantrag**

#### **Art. 86 Begriff**

Die Mitglieder des Gemeindeparlamentes sind berechtigt, einen Diskussionsantrag (§ 36 GO) zu einem Thema, welches in die Zuständigkeit des Gemeindeparlamentes liegt, zu stellen.

#### **Art. 87 Einreichung, Behandlung**

Diskussionsanträge sind dem Parlamentspräsidenten schriftlich und unterzeichnet einzureichen. Sie dürfen eine kurze schriftliche Begründung enthalten. Der Präsident bringt sie dem Parlament und dem Stadtrat zur Kenntnis.

Das Büro entscheidet über die Aufnahme auf die Traktandenliste der nächsten Gemeindeparlamentssitzung, sofern der Antrag 14 Tage im Voraus eintrifft.

## **6.4 Ermächtigung des Stadtrates**

### **Art. 85 Behandlung von persönlichen Vorstössen**

Der Stadtrat hat die Möglichkeit, die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen mit der direkten Behandlung von persönlichen Vorstössen zu beauftragen.

## **6.6 Anträge an das Büro**

### **Art. 86 Änderung der Geschäftsordnung**

Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung oder der inneren Organisation des Gemeinderates sind schriftlich an das Büro zu richten (vgl. Art. 143).

## **6.6 Beschlussantrag**

### **Art. 88 Begriff**

Die Mitglieder des Gemeindeparlamentes sind berechtigt, einen Beschlussantrag (§ 36 GO) zu stellen. Ein Beschlussantrag ist ein Antrag zur internen Organisation des Gemeindeparlamentes oder zur Einreichung einer Behördeninitiative.

### **Art. 89 Einreichung, Behandlung**

Beschlussanträge sind dem Parlamentspräsidenten schriftlich und unterzeichnet einzureichen. Sie enthalten eine kurze schriftliche Begründung. Der Präsident bringt sie dem Parlament und dem Stadtrat zur Kenntnis.

Das Büro entscheidet über die Aufnahme auf die Traktandenliste der nächsten Gemeindeparlamentssitzung, sofern der Antrag 14 Tage im Voraus eintrifft.

Das Gemeindeparlament beschliesst, ob der Beschlussantrag gutgeheissen, abgelehnt oder dem Büro zur Prüfung und Antragstellung überwiesen wird.

## **6.7 Ermächtigung des Stadtrates**

### **Art. 90 Behandlung von persönlichen Vorstössen**

*Text wie bisher*

## **6.8 Anträge an das Büro**

### **Art. 91 Änderung der Geschäftsordnung**

Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung oder der inneren Organisation des Gemeindeparlamentes sind schriftlich an das Büro zu richten (vgl. Art. 143).

## 6.5 Fragestunde

### Art. 85 a Durchführung

In der Regel wird einmal pro Halbjahr eine Fragestunde durchgeführt.

Fragestellung und Antwort des Stadtrates erfolgen mündlich. Die Ratsmitglieder können die Fragen auch vorher schriftlich der Stadtkanzlei einreichen.

Das Büro regelt die Einzelheiten des Verfahrens. *Hinweis: Reglement über die Fragestunde, SKR 2.21*

## 7. Fragestunde (der Wortlaut des bisherigen Reglements wird mit wenigen Änderungen in die Geschäftsordnung übernommen)

### Art. 92 Durchführung

Zur Vereinfachung des Parlamentsbetriebes und zur Entlastung der Verwaltung wird in der Regel einmal pro Halbjahr, jeweils im März und September, eine Fragestunde durchgeführt.

### Art. 93 Dauer

Die Fragestunde wird auf 60 Minuten am Anfang einer Sitzung beschränkt. Der Parlamentspräsident ist befugt, sie nach dieser Zeit abubrechen.

### Art. 94 Fragestellung

Die Fragen werden mündlich gestellt, können aber bis spätestens Donnerstagabend vor der Sitzung der Stadtkanzlei zuhänden des zuständigen Stadtrates schriftlich eingereicht werden. Pro Parlamentsmitglied dürfen höchstens zwei schriftliche Fragen gestellt werden.

Die Fragen sollen kurz und präzise sein und dürfen nur einen Gegenstand zum Inhalt haben. Es kann damit Aufschluss über Angelegenheiten der städtischen Verwaltung gefordert werden.

### Art. 95 Beantwortung

Schriftlich eingereichte Fragen sind im Parlament mündlich zu wiederholen. Sie werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Stadtkanzlei zuerst behandelt. Anschliessend werden die nicht vorher schriftlich eingereichten Fragen behandelt. Es findet freies Wortbegehren statt. Wobei jedoch ein Fragesteller nur eine zweite Frage stellen darf, wenn sich niemand mehr mit einer ersten Frage meldet.

Die Antworten des Stadtrates erfolgen mündlich und dauern maximal 3 Minuten.

Die Stellung kurzer Zusatzfragen ist dem Fragesteller erlaubt. Eine Diskussion findet aber nicht statt.

## 7. Behandlung von Initiativen

*Hinweis: Die Bestimmungen des seit 1.1.2005 geltenden Gesetzes über die politischen Rechte LS 161 und der zugehörigen Verordnung sind zu beachten.*

### 7.1 Allgemeines

#### Art. 87 Einreichung

Jeder Stimmberechtigte kann über Angelegenheiten, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehen, dem Präsidenten des Gemeinderates eine Initiative (§ 19 GO) einreichen. Diese ist schriftlich abzufassen, kurz zu begründen und zu unterschreiben.

#### Art. 88 Volksinitiative

Bei einer Volksinitiative (§ 20 GO) müssen alle Mitglieder des Initiativkomitees in Schlieren stimmberechtigt sein.

Für die Durchführung der Unterschriftensammlung sind die Vorschriften des Gesetzes über das Vorschlagsrecht des Volkes\* sinngemäss anwendbar.

*\*Hinweis: Das Gesetz über das Vorschlagsrecht des Volkes ist auf den 1.1.2005 durch das kantonale Gesetz über die politischen Rechte LS 161 abgelöst worden.*

Die Unterschriftenbogen sind innert 6 Monaten seit Beginn der Unterschriftensammlung mit der amtlichen Bescheinigung der Einwohnerkontrolle einzureichen, wonach die Unterzeichner in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in Schlieren ausüben. Unterschriftenbogen ohne amtliche Bescheinigung sind spätestens 6 Tage vor Ablauf von 6 Monaten einzureichen.

#### Art. 89 Motion

Die Mitglieder des Gemeinderates müssen, bevor sie ein Initiativbegehren stellen, eine Motion einbringen. Sie können ein Initiativbegehren erst einreichen, wenn der Gemeinderat der Motion nicht innert 6 Monaten Folge gegeben hat (§ 19 Abs. 1 GO).

#### Art. 96 Verfall

Schriftlich eingereichte Fragen, die nicht mehr behandelt werden können, verfallen.

## 8. Behandlung von Initiativen

*Hinweis: Die Bestimmungen des seit 1.1.2005 geltenden Gesetzes über die politischen Rechte LS 161 und der zugehörigen Verordnung sind zu beachten.*

### 8.1 Allgemeines

#### Art. 97 Einreichung

Jeder Stimmberechtigte kann über Angelegenheiten, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehen, dem Präsidenten des Gemeindeparlamentes eine Initiative (§ 19 GO) einreichen. Diese ist schriftlich abzufassen, kurz zu begründen und zu unterschreiben.

#### Art. 98 Volksinitiative

*Text wie bisher*

*Streichung von Art. 89, da der 2. Satz von § 19 Abs. 1 GO gestrichen ist. Somit können Mitglieder des Gemeindeparlamentes gemäss Art. 97 Initiativen einreichen.*

### **Art. 90 Vorprüfung**

Der Präsident des Gemeinderates überweist die Initiative dem Stadtrat zur Prüfung der Frage, ob sie zustande gekommen sei. Hierüber erstattet der Stadtrat dem Gemeinderat Bericht und Antrag innert Monatsfrist.

### **Art. 91 Ungültigkeit von Initiativen**

Eine Initiative ist ungültig, wenn sie

1. dem Bundesrecht widerspricht
2. dem kantonalen Recht materiell oder formell, speziell den Vorschriften des Gesetzes über das Vorschlagsrecht des Volkes\*, widerspricht  
*\*seit 1.1.2005 Gesetz über die politischen Rechte LS 161*
3. etwas anderes verlangt als den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung eines Beschlusses, der dem obligatorischen oder fakultativen Referendum untersteht

Begehren verschiedener Art enthält, die keinen inneren Zusammenhang aufweisen, es sei denn, dass es sich um eine Initiative auf Gesamtrevision der Gemeindeordnung handelt.

### **Art. 92 Ungültigerklärung**

Über die Gültigkeit von Initiativen entscheidet der Gemeinderat. Für die Ungültigerklärung einer Initiative bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Ungültig erklärte Initiativen werden der Stimmbürgerschaft nicht zur Abstimmung unterbreitet.

### **Art. 93 Begründung vor dem Rat, unzulässige Wiederholung**

Die von Mitgliedern des Gemeinderates eingereichten Initiativen werden im Rat mündlich begründet.

Ein Initiator, der nicht Mitglied des Gemeinderates ist, darf die Initiative vor der Behörde persönlich begründen, wenn ein Viertel der anwesenden Ratsmitglieder sich damit einverstanden erklärt (§ 19 Abs. 3 GO).

Auf Antrag des Gemeinderates können Initiativen vom Bezirksrat als unzulässig erklärt werden, wenn sie sich als Wiederholung eines innert Jahresfrist von der Gemeinde behandelten Geschäftes darstellen und keine neuen erheblichen Tatsachen vorliegen, die

### **Art. 99 Vorprüfung**

Der Präsident des Gemeindeparlamentes überweist die Initiative dem Stadtrat zur Prüfung der Frage, ob sie zustande gekommen sei. Hierüber erstattet der Stadtrat dem Gemeindeparlament Bericht und Antrag innert Monatsfrist.

### **Art. 100 Ungültigkeit von Initiativen**

Eine Initiative ist ungültig, wenn sie

1. dem Bundesrecht widerspricht
2. dem kantonalen Recht materiell oder formell, speziell den Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte, widerspricht
3. etwas anderes verlangt als den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung eines Beschlusses, der dem obligatorischen oder fakultativen Referendum untersteht

Begehren verschiedener Art enthält, die keinen inneren Zusammenhang aufweisen, es sei denn, dass es sich um eine Initiative auf Gesamtrevision der Gemeindeordnung handelt.

### **Art. 101 Ungültigerklärung**

Über die Gültigkeit von Initiativen entscheidet das Gemeindeparlament. Für die Ungültigerklärung einer Initiative bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Ungültig erklärte Initiativen werden der Stimmbürgerschaft nicht zur Abstimmung unterbreitet.

### **Art. 102 Begründung vor dem Parlament, unzulässige Wiederholung**

Die von Mitgliedern des Gemeindeparlamentes eingereichten Initiativen werden im Parlament mündlich begründet.

Ein Initiator, der nicht Mitglied des Gemeindeparlamentes ist, darf die Initiative vor der Behörde persönlich begründen, wenn ein Viertel der anwesenden Parlamentsmitglieder sich damit einverstanden erklärt (§ 19 Abs. 3 GO).

Auf Antrag des Gemeindeparlamentes können Initiativen vom Be-

eine nochmalige Behandlung rechtfertigen.

#### **Art. 94 Abstimmung**

Enthält eine Initiative sachlich verschiedene, jedoch materiell zusammenhängende Anregungen, kann über jeden Punkt einzeln abgestimmt werden.

#### **Art. 95 Rückzug der Initiative**

Eine Initiative, deren Gegenstand dem obligatorischen Referendum untersteht, kann bis zur Anordnung der Urnenabstimmung zurückgezogen werden.

Initiativen, deren Gegenstand dem fakultativen Referendum untersteht, können bis zu ihrer Erledigung durch den Gemeinderat zurückgezogen werden.

Enthalten die Unterschriftenbogen von Volksinitiativen eine Rückzugsklausel, kann die Mehrheit der Mitglieder des Initiativkomitees durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten des Gemeinderates die Initiative zurückziehen.

### **7.2 Initiativen über Gegenstände mit obligatorischem Referendum**

#### **Art. 96 Vorläufige Unterstützung**

Betrifft die Initiative einen Gegenstand, der dem obligatorischen Referendum untersteht (§ 19 Abs. 2 GO) und ist sie noch nicht von mindestens fünfhundert Stimmberechtigten unterzeichnet, stellt der Präsident fest, ob sie durch 12 Mitglieder des Rates vorläufig unterstützt wird. Ist dies nicht der Fall, gilt sie als abgelehnt und wird nicht der Gemeinde zum Entscheid unterbreitet.

#### **Art. 97 Überweisung zur inhaltlichen Prüfung**

Wird die Initiative entgegengenommen bzw. vorläufig unterstützt oder ist sie von mindestens 500 Stimmberechtigten unterzeichnet, überweist der Rat die Initiative dem Stadtrat zur Prüfung und Antragstellung. Lehnt der Stadtrat dies ab, wird eine Kommission des

zirksrat als unzulässig erklärt werden, wenn sie sich als Wiederholung eines innert Jahresfrist von der Gemeinde behandelten Geschäftes darstellen und keine neuen erheblichen Tatsachen vorliegen, die eine nochmalige Behandlung rechtfertigen.

#### **Art. 103 Abstimmung**

*Text wie bisher*

#### **Art. 104 Rückzug der Initiative**

Eine Initiative, deren Gegenstand dem obligatorischen Referendum untersteht, kann bis zur Anordnung der Urnenabstimmung zurückgezogen werden.

Initiativen, deren Gegenstand dem fakultativen Referendum untersteht, können bis zu ihrer Erledigung durch das Gemeindeparlament zurückgezogen werden.

Enthalten die Unterschriftenbogen von Volksinitiativen eine Rückzugsklausel, kann die Mehrheit der Mitglieder des Initiativkomitees durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten des Gemeindeparlamentes die Initiative zurückziehen.

### **8.2 Initiativen über Gegenstände mit obligatorischem Referendum**

#### **Art. 105 Vorläufige Unterstützung**

Betrifft die Initiative einen Gegenstand, der dem obligatorischen Referendum untersteht (§ 19 Abs. 2 GO) und ist sie noch nicht von mindestens 200 Stimmberechtigten unterzeichnet, stellt der Präsident fest, ob sie durch 12 Mitglieder des Parlamentes vorläufig unterstützt wird. Ist dies nicht der Fall, gilt sie als abgelehnt und wird nicht der Gemeinde zum Entscheid unterbreitet.

#### **Art. 106 Überweisung zur inhaltlichen Prüfung**

Wird die Initiative entgegengenommen bzw. vorläufig unterstützt oder ist sie von mindestens 200 Stimmberechtigten unterzeichnet, überweist das Parlament die Initiative dem Stadtrat zur Prüfung und An-

Gemeinderates damit beauftragt.

#### **Art. 98 Bericht und Antrag**

Der Stadtrat oder die Kommission stellen Bericht und Antrag innert 1 1/2 Jahren nach Einreichung der Initiative. Spätestens 2 Monate vor Ablauf dieser Frist können sie unter Darlegung der Gründe beim Gemeinderat um Fristerstreckung von längstens 6 Monaten nachsuchen. Lehnt der Gemeinderat die Fristverlängerung ab, hat er die Initiative in Beratung zu ziehen, ohne den Antrag des Stadtrates oder der Kommission abzuwarten.

#### **Art. 99 Materielle Behandlung**

Nach Vorliegen von Bericht und Antrag entscheidet der Gemeinderat darüber, ob die Initiative den Stimmberechtigten zur Annahme oder zur Verwerfung zu empfehlen oder ob ihr ein Gegenvorschlag gegenüberzustellen sei.

Findet eine Einzelinitiative nicht die definitive Unterstützung durch mindestens 12 Ratsmitglieder, gilt sie als abgelehnt und wird nicht der Gemeinde zum Entscheid unterbreitet.

#### **Art. 100 Erledigungsfrist**

Die Initiative ist innert 6 Monaten nach der Schlussabstimmung des Gemeinderates der Gemeinde zur Abstimmung vorzulegen.

Die Abstimmungsvorlage hat neben dem Wortlaut des Initiativbegehrens und des allfälligen Gegenvorschlages einen "Beleuchtenden Bericht" des Gemeinderates zu enthalten, der kurz und sachlich die Begründung der Initianten und die Auffassung des Gemeinderates wiedergibt.

### ***7.3 Initiativen über Gegenstände mit fakultativem Referendum***

#### **Art. 101 Überweisung**

Betrifft die Initiative einen Gegenstand, der dem fakultativen Referendum untersteht,

tragstellung. Lehnt der Stadtrat dies ab, wird eine Kommission des Gemeindeparlamentes damit beauftragt.

#### **Art. 107 Bericht und Antrag**

Der Stadtrat oder die Kommission stellen Bericht und Antrag innert eines Jahres nach Überweisung der Initiative. Spätestens 2 Monate vor Ablauf dieser Frist können sie unter Darlegung der Gründe beim Gemeindeparlament um Fristerstreckung von längstens 6 Monaten nachsuchen. Lehnt das Gemeindeparlament die Fristverlängerung ab, hat es die Initiative in Beratung zu ziehen, ohne den Antrag des Stadtrates oder der Kommission abzuwarten.

#### **Art. 108 Materielle Behandlung**

Nach Vorliegen von Bericht und Antrag entscheidet das Gemeindeparlament darüber, ob die Initiative den Stimmberechtigten zur Annahme oder zur Verwerfung zu empfehlen oder ob ihr ein Gegenvorschlag gegenüberzustellen sei.

Findet eine Einzelinitiative nicht die definitive Unterstützung durch mindestens 12 Parlamentsmitglieder, gilt sie als abgelehnt und wird nicht der Gemeinde zum Entscheid unterbreitet.

#### **Art. 109 Erledigungsfrist**

Die Initiative ist innert 6 Monaten nach der Schlussabstimmung des Gemeindeparlamentes der Gemeinde zur Abstimmung vorzulegen.

Die Abstimmungsvorlage hat neben dem Wortlaut des Initiativbegehrens und des allfälligen Gegenvorschlages einen "Beleuchtenden Bericht" des Gemeindeparlamentes zu enthalten, der kurz und sachlich die Begründung der Initianten und die Auffassung des Gemeindeparlamentes wiedergibt.

### ***8.3 Initiativen über Gegenstände mit fakultativem Referendum***

#### **Art. 110 Überweisung**

Betrifft die Initiative einen Gegenstand, der dem fakultativen Referendum untersteht, überweist sie das Gemeindeparlament dem

überweist sie der Gemeinderat dem Stadtrat zur inhaltlichen Prüfung und Antragstellung.

Der Stadtrat stellt Bericht und Antrag innert 1 1/2 Jahren nach Einreichung der Initiative. Spätestens 2 Monate vor Ablauf dieser Frist kann er unter Darlegung der Gründe beim Gemeinderat um Fristerstreckung von längstens 6 Monaten nachsuchen. Lehnt der Gemeinderat die Fristverlängerung ab, hat er die Initiative in Beratung zu ziehen, ohne den Antrag der Exekutive abzuwarten.

#### **Art. 102 Inhaltliche Prüfung und Beschluss**

Liegen der Bericht und der Antrag des Stadtrates über eine Initiative vor, beschliesst der Gemeinderat über die Annahme, Ablehnung oder Abschreibung der Initiative.

Eine erheblich erklärte Initiative ist für den Stadtrat materiell verbindlich.

#### **Art. 103 Fakultatives Referendum**

Der Beschluss des Gemeinderates über die Annahme oder Ablehnung der Initiative untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 20 Abs. 3 GO.

Eine Urnenabstimmung hat innert 6 Monaten nach der Schlussabstimmung des Gemeinderates zu erfolgen.

### **8. Protokoll, Bekanntmachung der Beschlüsse, Referendum**

#### **8.1 Protokoll**

##### **Art. 104 Inhalt**

Das Protokoll hat insbesondere zu enthalten:

1. die Zahl der anwesenden und die Namen der entschuldigt und unentschuldigt abwesenden Mitglieder sowie des Vorsitzenden und des Protokollführers
2. die Traktandenliste
3. die in der Sitzung behandelten Geschäfte, unter Verweisung auf die Akten
4. die Anträge

Stadtrat zur inhaltlichen Prüfung und Antragstellung.

Der Stadtrat stellt Bericht und Antrag innert einem Jahr ab Überweisung der Initiative. Spätestens 2 Monate vor Ablauf dieser Frist kann er unter Darlegung der Gründe beim Gemeindeparlament um Fristerstreckung von längstens 6 Monaten nachsuchen. Lehnt das Gemeindeparlament die Fristverlängerung ab, hat es die Initiative in Beratung zu ziehen, ohne den Antrag der Exekutive abzuwarten.

#### **Art. 111 Inhaltliche Prüfung und Beschluss**

Liegen der Bericht und der Antrag des Stadtrates über eine Initiative vor, beschliesst das Gemeindeparlament über die Annahme, Ablehnung oder Abschreibung der Initiative.

Eine erheblich erklärte Initiative ist für den Stadtrat materiell verbindlich.

*Ersatzlose Streichung von alt Art. 103 infolge neuer GO*

### **9. Protokoll, Bekanntmachung der Beschlüsse, Referendum**

#### **9.1 Protokoll**

##### **Art. 112 Inhalt**

Das Protokoll hat insbesondere zu enthalten:

1. die Zahl der anwesenden und die Namen der entschuldigt und unentschuldigt abwesenden Mitglieder sowie des Vorsitzenden und des Protokollführers
2. die Traktandenliste
3. die in der Sitzung behandelten Geschäfte, unter Verweisung auf die Akten

5. das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen
6. die Schriftstücke, die der Präsident dem Rat zur Kenntnis gebracht hat

#### **Art. 105 Substantielles Protokoll**

In Ausnahmefällen kann der Rat substantielle Protokollführung (summarische Darlegung der wichtigsten abgegebenen Voten) beschliessen. Sonst wird nur ein Beschlussprotokoll geführt.

#### **Art. 106 Tonbandaufnahme**

Das Büro ist ermächtigt, als Hilfsmittel für die Protokollführung Tonbandaufnahmen vornehmen zu lassen. Diese Aufnahmen dürfen zu keinem anderen Zweck als für die Protokollerstellung verwendet werden und sind nach Rechtskraft des Protokolls zu löschen.

#### **Art. 107 Redaktion des Protokolls**

Der Sekretär verfasst das Protokoll. Ergeben sich bei der Prüfung durch das Büro sachliche Widersprüche, hat das Büro dem Rat Antrag für die Bereinigung zu stellen.

#### **Art. 108 Abnahme des Protokolls**

Das Protokoll ist vom Präsidenten, vom Sekretär und den Stimmenzählern zu unterzeichnen.

Es liegt bei den Akten für die nächste Sitzung in der Stadtverwaltung zur Einsicht auf. Berichtigungsanträge sind dem Präsidenten vor Beginn der nächsten Sitzung schriftlich einzureichen. Über solche Beanstandungen entscheidet der Rat. Erfolgen keine Beanstandungen, gilt das Protokoll als genehmigt.

Das Originalprotokoll wird im Archiv der Stadtkanzlei verwahrt und darf nicht herausgegeben, den Mitgliedern des Gemeinderates jedoch zur Einsicht in der Stadtkanzlei vorgelegt werden.

Dem Stadtrat werden Protokollauszüge übermittelt. Eine Protokollsammlung ist auf der Stadtverwaltung (Akteneinsichtszimmer) aufzulegen.

4. die Anträge
  5. das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen
- die Schriftstücke, die der Präsident dem Parlament zur Kenntnis gebracht hat

#### **Art. 113 Substantielles Protokoll**

In Ausnahmefällen kann das Parlament im Voraus oder als Ordnungsantrag substantielle Protokollführung (summarische Darlegung der wichtigsten abgegebenen Voten) beschliessen. Sonst wird nur ein Beschlussprotokoll geführt.

#### **Art. 114 Tonbandaufnahme**

*Text wie bisher*

#### **Art. 115 Redaktion des Protokolls**

Der Sekretär verfasst das Protokoll. Ergeben sich bei der Prüfung durch das Büro sachliche Widersprüche, hat das Büro dem Parlament Antrag für die Bereinigung zu stellen.

#### **Art. 116 Abnahme des Protokolls**

Das Protokoll ist vom Präsidenten, vom Sekretär und den Stimmenzählern zu unterzeichnen.

Es liegt bei den Akten für die nächste Sitzung in der Stadtverwaltung zur Einsicht auf. Berichtigungsanträge sind dem Präsidenten vor Beginn der nächsten Sitzung schriftlich einzureichen. Über solche Beanstandungen entscheidet das Parlament. Erfolgen keine Beanstandungen, gilt das Protokoll als genehmigt.

Das Originalprotokoll wird im Archiv der Stadtkanzlei verwahrt und darf nicht herausgegeben, den Mitgliedern des Gemeindeparlaments jedoch zur Einsicht in der Stadtkanzlei vorgelegt werden.

Dem Stadtrat werden Protokollauszüge übermittelt. Eine Protokollsammlung ist auf der Stadtverwaltung (Akteneinsichtszimmer) aufzulegen.

## 8.2 Unterschriften

### Art. 109 Unterschriftenregelung

Die erlassenen Verordnungen und Reglemente der Gemeinde sowie die gefassten Beschlüsse und die Schreiben des Gemeinderates werden vom Präsidenten und vom Sekretär unterzeichnet.

Protokollauszüge, öffentliche Bekanntmachungen und Anzeigen unterzeichnet der Sekretär allein.

### Art. 110 Akten

Die Geschäfte des Gemeinderates werden nummeriert.

Die Akten werden in der Stadtkanzlei aufbewahrt. Sie dürfen nur an Oberbehörden herausgegeben werden, stehen jedoch den Mitgliedern des Gemeinderates zur Einsichtnahme offen.

## 8.3 Referendum

### Art. 111 Verfahren

Wird das Begehren um Anordnung einer Gemeindeabstimmung gestellt, prüft der Stadtrat dessen Zustandekommen und fasst darüber unter Mitteilung an den Gemeinderat Beschluss. Ist das Begehren gültig, ordnet der Stadtrat die Gemeindeabstimmung an (§ 14 Abs. 3 GO).

### Art. 112 Rechtskraft der Beschlüsse

Beschlüsse, die dem fakultativen Referendum unterstehen, erwachsen nach Ablauf der zwanzigtägigen Frist in Rechtskraft, sofern kein Referendum dagegen zustande gekommen ist.

Beschlüsse, die dem Referendum nicht unterstehen, erwachsen nach Ablauf der dreissigtägigen Rekursfrist in Rechtskraft.

Die genannten Fristen laufen von der amtlichen Publikation der Beschlüsse an.

Das Büro des Gemeinderates nimmt jeweils davon Vormerk, wenn die Beschlüsse in

## 9.2 Unterschriften

### Art. 117 Unterschriftenregelung

Die erlassenen Verordnungen und Reglemente der Gemeinde sowie die gefassten Beschlüsse und die Schreiben des Gemeindeparlamentes werden vom Präsidenten und vom Sekretär unterzeichnet.

Protokollauszüge, öffentliche Bekanntmachungen und Anzeigen unterzeichnet der Sekretär allein.

### Art. 118 Akten

Die Geschäfte des Gemeindeparlamentes werden nummeriert.

Die Akten werden in der Stadtkanzlei aufbewahrt. Sie dürfen nur an Oberbehörden herausgegeben werden, stehen jedoch den Mitgliedern des Gemeindeparlamentes zur Einsichtnahme offen.

## 9.3 Referendum

### Art. 119 Verfahren

Wird das Begehren um Anordnung einer Gemeindeabstimmung gestellt, prüft der Stadtrat dessen Zustandekommen und fasst darüber unter Mitteilung an das Gemeindeparlament Beschluss. Ist das Begehren gültig, ordnet der Stadtrat die Gemeindeabstimmung an (§ 14 Abs. 2 GO).

### Art. 120 Rechtskraft der Beschlüsse

Beschlüsse, die dem fakultativen Referendum unterstehen, erwachsen nach Ablauf der dreissigtägigen Frist in Rechtskraft, sofern kein Referendum dagegen zustande gekommen ist.

Beschlüsse, die dem Referendum nicht unterstehen, erwachsen nach Ablauf der fünf- bzw. dreissigtägigen Rekursfrist in Rechtskraft.

Die genannten Fristen laufen von der amtlichen Publikation der Beschlüsse an.

Das Büro des Gemeindeparlamentes nimmt jeweils davon Vormerk,

Rechtskraft erwachsen sind.

## 9. Kommissionen

### 9.1 Allgemeines

#### Art. 113 Ständige und Spezialkommissionen

In der Regel wird - dringende Fälle vorbehalten - jedes Geschäft durch die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission oder durch eine Spezialkommission vorberaten. Das Büro kann Anträge, bei denen keine Vorberatung vorgeschrieben ist, zur direkten Behandlung an den Gemeinderat überweisen.

Spezialkommissionen werden auf Antrag des Büros durch den Gemeinderat geschaffen und gewählt. Der Gemeinderat bezeichnet den Präsidenten.

Im übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.

In dringenden Fällen stehen die in Abs. 2 genannten Befugnisse dem Büro oder dem Präsidenten zu.

#### Art. 114 Ständige Kommission

Ständige Kommission des Rates ist die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK).

Die Amtsdauer der ständigen Kommission deckt sich mit der Amtsdauer des Rates.

*Hinweis: Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 13.6.2006 eine ständige Spezialkommission zur Vorberatung der Einbürgerungsgeschäfte bestellt SKR 2.21.*

#### Art. 115 Beschränkung der Mitgliedschaft in Kommissionen

Ein Mitglied darf gleichzeitig nur dem Büro oder einer ständigen Kommission und in der Regel nicht mehr als 2 Spezialkommissionen angehören.

Eine Ausnahme bilden die Präsidenten der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission und allfälliger Spezialkommissionen, die in ihrer Funktion zusätzlich dem Büro angehören (Art. 3).

wenn die Beschlüsse in Rechtskraft erwachsen sind.

## 10. Kommissionen

### 10.1 Allgemeines

#### Art. 121 Ständige und Spezialkommissionen

In der Regel wird - dringende Fälle vorbehalten - jedes Geschäft durch die Rechnungs- oder die Geschäftsprüfungskommission oder durch eine Spezialkommission vorberaten. Das Büro kann Anträge, bei denen keine Vorberatung vorgeschrieben ist, zur direkten Behandlung an das Gemeindeparlament überweisen.

Spezialkommissionen werden auf Antrag des Büros oder Beschlussantrag (§ 36 GO) durch das Gemeindeparlament geschaffen und gewählt. Das Gemeindeparlament bezeichnet den Präsidenten.

Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.

In dringenden Fällen stehen die in Abs. 2 genannten Befugnisse dem Büro oder dem Präsidenten zu.

#### Art. 122 Ständige Kommission

Ständige Kommissionen des Parlamentes sind die Rechnungs- und die Geschäftsprüfungskommission.

Die Amtsdauer der ständigen Kommission deckt sich mit der Amtsdauer des Parlamentes.

*der Hinweis entfällt*

#### Art. 123 Beschränkung der Mitgliedschaft in Kommissionen

Ein Mitglied darf gleichzeitig nur dem Büro oder einer ständigen Kommission und in der Regel nicht mehr als 2 Spezialkommissionen angehören.

Eine Ausnahme bilden die Präsidenten der Rechnungs- und der Geschäftsprüfungskommission und allfälliger Spezialkommissionen, die in ihrer Funktion zusätzlich dem Büro angehören (Art. 3).

Ein Mitglied darf der Geschäfts- und der Rechnungsprüfungskom-

Ein Mitglied darf der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission höchstens während ununterbrochen 12 angehören. Nach einem Unterbruch von 4 Jahren ist es wieder wählbar.

Sofern ein Mitglied der früheren GPK oder RPK die zulässige Amtszeit erreicht hat, ist im Sinne einer Übergangsregelung die Mitgliedschaft in der neuen GRPK bis längstens im Jahre 2002 zulässig

*Hinweis: die bis 2002 gültig gewesene Übergangsbestimmung ist hinfällig geworden.*

Die Amtsdauer des Präsidenten der ständigen Kommission beträgt 2 Jahre. Der Präsident ist für die folgenden 2 Jahre wieder wählbar.

#### **Art. 116 Spezialkommissionen**

Die Spezialkommissionen beraten die ihnen vom Rat überwiesenen Vorlagen. Sie lösen sich nach Erfüllung des Auftrages auf.

Eine Spezialkommission besteht aus mindestens 5 und höchstens 9 Mitgliedern.

#### **Art. 117 RPK der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde**

Die Rechnungen der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde werden von den der Evangelisch-reformierten Landeskirche angehörenden Mitgliedern der GRPK geprüft. Sind weniger als 5 solche Mitglieder vorhanden, nimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte die erforderlichen Ergänzungswahlen vor.

### **9.2 Beratungen**

#### **Art. 118 Einladung**

Die Kommissionen besammeln sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Kommissionsmitglieder.

#### **Art. 119 Teilnahmepflicht, Sanktionen und Ausstand**

Bezüglich der Teilnahmepflicht, Sanktionen und Ausstandspflicht gelten die Art. 17, 18 und 48 der Geschäftsordnung.

mission höchstens während ununterbrochen 12 Jahren angehören. Nach einem Unterbruch von 4 Jahren ist es wieder wählbar.

Bereits geleistete Amtsjahre als Mitglied der früheren GRPK werden angerechnet.

Die Amtsdauer des Präsidenten der ständigen Kommission beträgt 2 Jahre. Der Präsident ist für die folgenden 2 Jahre wieder wählbar.

#### **Variante für Abs. 3:**

Ein Mitglied darf der Geschäfts- **oder** der Rechnungsprüfungskommission höchstens während ununterbrochen 12 Jahren angehören. Nach einem Unterbruch von 4 Jahren ist es wieder wählbar.

#### **Art. 124 Spezialkommissionen**

Die Spezialkommissionen beraten die ihnen vom Parlament überwiesenen Themen. Sie lösen sich nach Erfüllung des Auftrages auf.

Eine Spezialkommission besteht aus mindestens 5 und höchstens 9 Mitgliedern.

*Art. 117 wird infolge neuer Kirchenordnung ersatzlos gestrichen.*

### **10.2 Beratungen**

#### **Art. 125 Einladung**

#### **Art. 126 Teilnahmepflicht, Sanktionen und Ausstand**

*Text wie bisher*

#### **Art. 120 Beizug von Behördevertretern und Sachbearbeitern**

Die Kommissionen können zu ihren Beratungen eine Vertretung des Stadtrates, in Schul- und Sozialangelegenheiten eine solche der Schulpflege bzw. Sozialbehörde einladen.

Es steht den eingeladenen Behördemitgliedern frei, in einzelnen Fällen in Begleitung der zuständigen Sachbearbeiter oder sachverständigen Drittpersonen zu erscheinen.

Die Kommissionen können Sachverständige und - im Einverständnis mit dem zuständigen Ressortvorsteher des Stadtrates - auch Sachbearbeiter zu den Beratungen beiziehen.

#### **Art. 121 Unterlagen für Kommissionsberatungen**

Der Stadtrat hat den Kommissionen die für die Beratung eines Geschäftes erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Hält eine Kommission die Unterlagen nicht für ausreichend, ist das Ergänzungsbegehren bei jenem Mitglied des Stadtrates zu stellen, das die Vorlage vor dem Gemeinderat vertritt.

#### **Art. 122 Akteneinsicht, Auskünfte**

Ein Recht zur direkten Einsichtnahme in Akten der Stadtverwaltung besitzen der Gemeinderat und seine Kommissionen nicht. Es ist der Dienstweg einzuhalten.

Städtische Mitarbeiter erteilen Auskünfte nicht allgemeiner Natur nur, nachdem sie von der vorgesetzten Behörde ausdrücklich dazu ermächtigt und vom Amtsgeheimnis entbunden worden sind.

#### **Art. 123 Geheimhaltung**

Die Kommissionen können bestimmte Auskünfte, Feststellungen und Verhandlungen als geheim erklären. Im Sitzungsprotokoll ist lediglich der Geheimhaltungsbeschluss festzuhalten.

Die Kommissionsmitglieder und Hörer unterliegen im Umfang des Geheimhaltungsbeschlusses der Schweigepflicht.

#### **Art. 124 Redaktionelle Bereinigung**

Verordnungen sind vor der Überweisung an den Rat redaktionell zu bereinigen. Die

#### **Art. 127 Beizug von Behördevertretern und Sachbearbeitern**

*Text wie bisher*

#### **Art. 128 Unterlagen für Kommissionsberatungen**

Der Stadtrat hat den Kommissionen die für die Beratung eines Geschäftes erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Hält eine Kommission die Unterlagen nicht für ausreichend, ist das Ergänzungsbegehren bei jenem Mitglied des Stadtrates zu stellen, das die Vorlage vor dem Gemeindeparlament vertritt.

#### **Art. 129 Akteneinsicht, Auskünfte**

Ein Recht zur direkten Einsichtnahme in Akten der Stadtverwaltung besitzen das Gemeindeparlament und seine Kommissionen nicht. Es ist der Dienstweg einzuhalten.

Städtische Mitarbeiter erteilen Auskünfte nicht allgemeiner Natur nur, nachdem sie von der vorgesetzten Behörde ausdrücklich dazu ermächtigt und vom Amtsgeheimnis entbunden worden sind.

#### **Art. 130 Geheimhaltung**

*Text wie bisher*

#### **Art. 131 Redaktionelle Bereinigung**

Verordnungen sind vor der Überweisung an das Parlament redaktionell zu bereinigen. Die Kommissionen können dazu mit Einverständnis

Kommissionen können dazu mit Einverständnis des Stadtrates Sachbearbeiter beiziehen.

#### **Art. 125 Abschluss der Kommissionsarbeiten**

Wenn sich die Kommissionen bei der Beratung von Vorlagen zu materiellen Abänderungsanträgen veranlasst sehen, sollen sie dies vor dem endgültigen Abschluss ihrer Beratungen dem Stadtrat mitteilen und ihm Gelegenheit zur Äusserung geben.

Kommissionsbeschlüsse sind dem Büro mitzuteilen unter Bekanntgabe des Kommissionsreferenten. Das Büro informiert darüber den Stadtrat.

Bei geteilten Ansichten steht es der Minderheit frei, einen eigenen Antrag zu begründen.

Für eine Kommissionsminderheit genügt ein Mitglied.

#### **Art. 126 Berichterstattung**

Sofern eine Kommission nicht anders beschliesst, ist der Kommissionspräsident mit der Berichterstattung im Rat beauftragt.

#### **Art. 127 Protokollführung**

Über Kommissionsverhandlungen wird ein Beschlussprotokoll geführt. Die Abnahme des Protokolls erfolgt in der Regel an der nächsten Kommissionssitzung.

Die Protokolle werden in Kopie auch der Stadtverwaltung zugestellt.

Der Sekretär wird aus der Mitte der Kommission bestimmt.

Eine Protokollsammlung ist auf der Stadtverwaltung (Akteneinsichtszimmer) aufzulegen.

#### **Art. 128 Augenscheine**

Die Kommissionen oder von ihr bestimmte Kommissionsmitglieder sowie ihre Präsidenten sind berechtigt, in der Regel unter Mitteilung an den zuständigen Ressortvorsteher, die städtischen Dienstabteilungen zu besuchen und dabei von den Exekutivmitgliedern Auskünfte einzuholen.

#### **Art. 129 Überwachung der Kommissionstätigkeit**

Der Ratspräsident sorgt für rasche Erledigung der Kommissionsarbeiten.

nis des Stadtrates Sachbearbeiter beiziehen.

#### **Art. 132 Abschluss der Kommissionsarbeiten**

*Text wie bisher*

#### **Art. 133 Berichterstattung**

Sofern eine Kommission nicht anders beschliesst, ist der Kommissionspräsident mit der Berichterstattung im Parlament beauftragt.

#### **Art. 134 Protokollführung**

Über Kommissionsverhandlungen wird ein Beschlussprotokoll geführt. Die Abnahme des Protokolls erfolgt in der Regel an der nächsten Kommissionssitzung.

Die Protokolle werden in Kopie auch der Stadtverwaltung zugestellt.

Der Sekretär wird von der Kommission bestimmt.

Eine Protokollsammlung ist auf der Stadtverwaltung (Akteneinsichtszimmer) aufzulegen.

#### **Art. 135 Augenscheine**

*Text wie bisher*

#### **Art. 136 Überwachung der Kommissionstätigkeit**

Der Parlamentspräsident sorgt für rasche Erledigung der Kommissionsarbeiten.

### **Art. 130 Hörer**

Fraktionen, die nur durch einen Angehörigen in einer Kommission vertreten sind, können einen Hörer mit beratender Stimme an die Kommissionssitzungen abordnen, wenn das ordentliche Mitglied an der Teilnahme verhindert ist.

Der Präsident des Gemeinderates kann als Hörer an allen Kommissionssitzungen teilnehmen. Er hat weder Beratungs-, Antrags- noch Stimmrecht.

Die Hörer und der Präsident des Gemeinderates beziehen für die Teilnahme an Kommissionssitzungen das übliche Sitzungsgeld.

## **9A. Parlamentarische Untersuchungskommission**

### **Art. 130a Einsetzung, Quorum**

Die Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission (§ 28 GO) kann auf Antrag des Büros, einer Kommission oder eines Mitgliedes des Gemeinderates erfolgen.

Es ist dafür ein Quorum von mindestens 20 Stimmen nötig.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen in Abschnitt 9 dieser Geschäftsordnung sinngemäss.

## **10. Fraktionen**

### **Art. 131 Voraussetzung**

Die der gleichen Partei angehörenden Mitglieder des Gemeinderates können sich zu Fraktionen zusammenschliessen.

Die Vertreter zweier oder mehrerer Parteien können eine gemeinsame Fraktion bilden.

Voraussetzung für die Anerkennung als Fraktion ist ein Bestand von mindestens 3 Mitgliedern.

### **Art. 137 Hörer**

Fraktionen, die nur durch einen Angehörigen in einer Kommission vertreten sind, können einen Hörer mit beratender Stimme an die Kommissionssitzungen abordnen, wenn das ordentliche Mitglied an der Teilnahme verhindert ist.

Der Präsident des Gemeindeparlamentes kann als Hörer an allen Kommissionssitzungen teilnehmen. Er hat weder Beratungs-, Antrags- noch Stimmrecht.

Die Hörer und der Präsident des Gemeindeparlamentes beziehen für die Teilnahme an Kommissionssitzungen das übliche Sitzungsgeld.

## **11. Parlamentarische Untersuchungskommission**

### **Art. 138 Einsetzung, Quorum**

Die Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission (§ 28 GO) kann auf Antrag des Büros, einer Kommission oder eines Mitgliedes des Gemeindeparlamentes erfolgen.

Es ist dafür ein Quorum von mindestens 20 Stimmen nötig.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen in Abschnitt 10 dieser Geschäftsordnung sinngemäss.

## **12. Fraktionen**

### **Art. 139 Voraussetzung**

Die der gleichen Partei angehörenden Mitglieder des Gemeindeparlamentes können sich zu Fraktionen zusammenschliessen.

Die Vertreter zweier oder mehrerer Parteien können eine gemeinsame Fraktion bilden.

Voraussetzung für die Anerkennung als Fraktion ist ein Bestand von mindestens 3 Mitgliedern.

### **Variante zu Abs. 3:**

### **4 Mitgliedern**

### **Art. 132 Berücksichtigung in den Kommissionen**

Bei der Bestellung des Büros und der Kommissionen ist anzustreben, die Fraktionen gemäss ihrer Stärke zu berücksichtigen.

### **Art. 133 Interfraktionelle Konferenz**

Die Interfraktionelle Konferenz, an der in der Regel ein Vertreter jeder Fraktion teilnimmt, bereitet insbesondere die durch den Gemeinderat zu treffenden Wahlen vor.

Die Interfraktionelle Konferenz konstituiert sich selbst.

## **11. ...**

*Der Abschnitt 11 über die Bürgerliche Abteilung ist mit dem Inkrafttreten der seit 1.1.2006 geltenden Kantonsverfassung LS 101 hinfällig geworden. Die Aufgaben der Bürgerlichen Abteilung werden neu durch die Organe der Politischen Gemeinde (Gesamtparlament) wahrgenommen.*

## **12. Schlussbestimmungen**

### **Art. 142 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt nach ihrer Annahme durch den Gemeinderat auf den Beginn der Amtsdauer 1998/2002 in Kraft.

Sie ersetzt die Geschäftsordnung vom 29.4.1974 mit Ergänzungen und Änderungen vom 30.1.1978, 29.6.1981, 17.1.1983, 15.2.1988 und 4.2.1991.

### **Art. 143 Abänderung**

Begehren auf Änderung dieser Geschäftsordnung bedürfen eines schriftlichen Antrages von mindestens 5 Mitgliedern an das Büro.

### **Art. 144 Vorbehalt**

Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und der Gemeindeordnung.

### **Art. 140 Berücksichtigung in den Kommissionen**

### **Art. 141 Interfraktionelle Konferenz**

Die Interfraktionelle Konferenz, an der in der Regel ein Vertreter jeder Fraktion teilnimmt, bereitet insbesondere die durch das Gemeindeparlament zu treffenden Wahlen vor.

Die Interfraktionelle Konferenz konstituiert sich selbst.

*ersatzlos streichen*

## **13. Schlussbestimmungen**

### **Art. 142 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt nach ihrer Annahme durch das Gemeindeparlament auf den Beginn der Amtsdauer 2010/2014 in Kraft.

Sie ersetzt die Geschäftsordnung vom 19.1.1998 mit allen seitherigen Ergänzungen und Änderungen.

### **Art. 143 Änderung**

*Text wie bisher*

### **Art. 144 Vorbehalt**

*Text wie bisher*

Genehmigt am 19.1.1998

GEMEINDERAT SCHLIEREN

Präsidentin Trudy Schönbächler  
Sekretär Urs Lienhard

Genehmigt am xx.xx.xxxx

GEMEINDEPARLAMENT SCHLIEREN

Präsident Thomas Widmer  
Sekretärin a.i. Ursula Spillmann